

**From:** Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>  
**To:** raihmcd@aol.com  
**Subject:** WG: Erbschaftsangelegenheit - 3 W 198/07 OLG Zweibruecken  
**Date:** Wed, Apr 2, 2008 4:38 am

---

Sehr geehrte Frau Hubo McDermaid,

vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre email, in der Sie um meine Hilfe ersuchen. Ich bin gern bereit auf Basis eines Stundenhonorars von 290 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für Sie tätig zu werden.

Aus dem vorgelegten Sachverhalt kann ich gegenwärtig keine rechtliche Bewertung vornehmen. Ich weise sie jedoch auf die Erbausschlagungsfrist nach § 1944 BGB hin. Danach beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Wochen nach Kenntnis des Erbfalls, bzw. 6 Monate, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Erbfalls im Ausland aufgehalten haben. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist ist die Ausschlagung nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Walcs)  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Erbrecht / Fachanwalt für Familienrecht / Mediator (BAFM)  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-574  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com) [<mailto:raihmcd@aol.com>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. April 2008 05:56  
**An:** [Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)  
**Betreff:** Erbschaftsangelegenheit - 3 W 198/07 OLG Zweibruecken

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Mein Name ist Inge Hubo McDermaid, deutscher Staatsbuerger, seit 1984 wohnhaft in der USA. Ich fand Sie waehrend meiner Nachforschungen am Internet aufgrund folgender Referenz zu einem mir bekannten Aktenzeichen:

Rezension des Beschlusses des OLG Zweibrücken v. 13.11.2007 – 3 W 198/07 zu „*Das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft*“, in: ZFE - Zeitschrift für Familien- und Erbrecht, Nr. 3 März 2008, S. 120

Ich bin die I.....M....., Antragstellerin und Beschwerdefuehrerin zu 1), die Tochter des Erblassers Michel Hubo aus Bitburg.

Wie Ihnen bekannt ist, war der entscheidende Faktor in der Rechtsprechung des OLG, dass eine Erbausschlagung „nicht auf der Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht für den Vollmachtgeber ausgeübt werden kann“. Tatsache ist jedoch, dass ich im Besitz einer notariellen Beurkundung bin (Urkundenrolle 1507/2006), einer uneingeschraenkten Generalvollmacht, welche mich berechtigt, meinen Vater in allen Angelegenheiten, gerichtlich und aussergerichtlich und ueber den Tod hinaus zu vertreten.

Um mich kurz zu fassen: Missrepraesentation des Sachverhalts durch den mich vertretenden Rechtsanwalt fuehrte dazu, dass mein Recht auf ordnungsgemaesse Anhoerung bis auf den heutigen Tag verletzt wurde. Unter anderem verweigerte mir der Anwalt Akteneinsicht; er weigerte sich, die Angelegenheit zu korrigieren; wie sich spaeter herausstellte, hielt er mich sogar fuer den Alleinerben des notariellen Testaments. Ein Erbschein wurde voreilig ausgestellt, und meine Geschwister drohten mir bereits mit Zwangsversteigerung unseres Elternhauses. Mein Vertrauen in das Justizsystem ist sehr am wanken...

Ich gab meinem sterbenden Vater das Versprechen, alles nach seinen Wuenschen zu regeln. Mein einziges Ziel ist und war stets nur, angehoert zu werden. Ich benoetige die Hilfe eines kompetenten Rechtsanwalts.

Prof. Dr. Burandt, sollten Sie Interesse an einer anderen Perspektive in dieser Erbschaftsangelegenheit haben und/oder sollten Sie bereit sein, mir gar mit Rat zur Seite zu stehen, dann bitte ich um baldige Mitteilung. Danke fuer Ihre Zeit!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA

Tel:  301-829-6264

Email: [RAIHMCD@AOL.COM](mailto:RAIHMCD@AOL.COM)

---

Planning your summer road trip? Check out [AOL Travel Guides](#).

**From:** raihmcd@aol.com  
**To:** Prof.Burandt@ses-law.de; Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Subject:** Erbschaftsangelegenheit Michel Hubo  
**Date:** Tue, Apr 22, 2008 12:03 am

---

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,  
Sehr geehrter Herr Lehmann,

zunächst danke fuer das Gespraeche, Herr Lehmann, und nochmals danke fuer die Bestaetigung, dass man mit einer notariellen Beurkundung das Erbe in Vertretung fuer den Vollmachtgeber ausschlagen kann!

Ich verstehe, dass ich eine Menge Unterlagen geschickt habe. Diese Unterlagen sind in der Reihenfolge, wie ich sie erhalten oder abgeschickt hatte. Auf Seiten 63 bis 74 finden Sie einen chronologischen Ablauf der Geschehnisse bis hin zum LG Trier. Dabei muss ich betonen, dass fast alle Dokumente, die ich persoendlich an die Gerichte geschickt hatte, den Richtern vor der jeweiligen Entscheidung nicht vorlagen!

Das AG Bitburg hatte mir am 9. Sep. 2006 den Eingang der Annahmeerklaerung des Amtes des Testamentsvollstreckers des notariellen Testaments bestaetigt (Seite 18). Im Gerichtsbeschluss des AG hiess es, dass alle Erben angehoert wurden, und dass meine Tochter mit einem Schreiben entgegentrat. Meine Dokumente gelangten nicht in die Akte und wurden ignoriert. Man erklarte dies damit, dass ich nicht die Benachteiligte bin und daher weder Recht auf Anhoerung noch Beschwerdefuehrung habe. Man verweigerte mir ebenso Akteneinsicht, bis ich mehrmals Paragraph 2081 quotierte (Seite 48 bis 50). So fand ich endlich nach ueber 4 Monaten heraus, dass meine Schwester am 22. Nov. 2006 (und nur 3 Tage nach meiner voruebergehenden Rueckreise in die USA) unter Eid ausgesagt hatte, dass alle Erben die Erbschaft angenommen haben und sie einen Erbschein fuer drei beantragt. Sie hatte keine Berechtigung diese Aussage zu machen, denn ihr war bekannt, dass ich gerade das Amt des Testamentsvollstreckers des notariellen Testaments angenommen hatte, worin ich zu einem viertel Erbe berechtigt war.

Meine Tochter Jamie Stone gab mir eine Vollmacht, sie in ihrer Beschwerde vor dem LG zu vertreten, denn ihre Deutschkenntnisse reichten nicht aus. RA Fuchs sollte mich ueber alle Vorgaenge beim LG informieren. Doch weiterhin schickte das LG meiner Tochter Dokumente nach Californien. Aus diesen Dokumenten war ersichtlich, dass eine Entscheidung unmittelbar bevorstand. RA Fuchs antwortete meine Anfragen nicht. Schnell schickte ich einige beglaubigte Dokumente ans LG (oben genannte Seiten 63 bis 74), denn meine Nachforschungen hatten ergeben, dass durch meinen Wohnsitz im Ausland fuer mich andere Fristen gelten. Unter anderem faxte ich auch eine beglaubigte Erbausschlagung am 28. Juni 2007. Ebenso schickte ich diese Dokumente via Einschreiben ans Gericht, Eingang wurde bestaetigt. Doch meine Dokumente gelangten nicht vor die Richter, denn die Entscheidung wurde bereits am 29. Juni 2007 getroffen. Die Richter sprachen mir in dem Beschluss im Nachhinein das Recht auf Anhoerung zu.

Ich schrieb dem Praesidenten des LG und bat ihn um Hilfe (Seite 85). Ich schrieb den Richtern erneut und bat um Ueberpruefung. Endlich wurde ein neuer Beschluss gefasst. Da ich nicht nur die Verletzung meines Rechts auf Anhoerung ruegte, sondern auch die Verletzung des materiellen Rechts, wurde meine Beschwerde ans OLG Zweibruecken zur weiteren Entscheidung geschickt (Seite 91 bis 93).

Die Zeit draengte, ich beauftragte RA Seliger. Leider machte er sich ueberhaupt nicht mit der Akte vertraut, antwortete wochenlang nicht auf meine Email oder meist gar nicht. Die erste Email, die ich erhielt, zeigte eindeutig, dass er nichts in der Akte gelesen hatte. In unserem ersten Telefongespraech erklarte er, dass man die Bindung an ein Berliner Testament durch nichts beseitigen kann. Er waere Experte in Erbschaftssachen, und so etwas waere nicht moeglich. Ich argumentierte, dass es moeglich ist, wenn der ueberlebende Ehegatte das Erbe des Erstverstorbenen ausschlaegt usw. und dass dies doch bereits vom Gericht bestaetigt worden war. Ich dachte, dass eventuell nicht alles in der Akte enthalten ist, doch RA Seliger schickte mir auf mehrere Anforderung keine Kopie.

Seinen Beschwerdebrief schickte RA Seliger mir via Email (Seite 102). Moeglicherweise ist das nicht der gesamte Beschwerdebrief, denn ich sehe darin keinen Hinweis darauf, dass ich eine „privatschriftliche Vollmacht“ haben sollte. Auch sah ich kein Wort davon, dass mein Recht auf Anhoerung bei beiden Erstinstanzen verletzt worden war usw. Am 27. Nov. 2007 erhielt ich den Beschluss des OLG. Als ich darin sah, dass der entscheidende Faktor der Rechtsprechung war, dass man auf der Grundlage einer privatrechtlich erteilten Vollmacht keine Erbausschlagung fuer den Vollmachtgeber erklaren kann, fehlten mir die Worte. Sogleich schrieb ich sowohl RA Seliger, den ich wochenlang schon nicht erreichen konnte, als auch den Richtern des OLG (Seite 114 bis 117).

Nach etlichen Wochen ohne Antwort auf wiederholtes Anfragen, rief ich endlich am 19. Dez. 2007 beim OLG an. Ich erfuhr, dass meine Beschwerde nicht vor die Richter gelangt war, denn RA Seliger hatte sie nicht unterschrieben und die Frist war nun bereits abgelaufen. Zu meinem Erstaunen kam Richter Kratz ans Telefon. Natuerlich konnte er mir keinen Rechtsrat geben, doch er sagte, dass ich das Recht auf Akteneinsicht habe. Mit Sicherheit weiss ich jedoch, dass das OLG der Ansicht war, dass ich bereits beim LG Trier angehoert worden war. Auch bin ich sicher, dass die Richter des OLG diese Entscheidung nur getroffen haben, weil durch Missrepraesentation des wahren Sachverhalts keine informierte Entscheidung moeglich war. Das allein beweist, dass ich wieder einmal nicht ordnungsgemaess angehoert wurde. Ich hatte beabsichtigt, mich mit einer Gehoersuege ans Verfassungsgericht zu wenden. Ich schrieb den Direktor des AG Bitburg mehrmals an und bat um Hilfe, doch er verweigerte mir Akteneinsicht ohne Rechtsanwalt (Seite 128 bis 129), gleich darauf war er pensioniert.

Da immer wieder die Rede von 2 Akten war, wollte ich mich vergewissern, was bei den Gerichten vorliegt. Das AG schrieb auch RA Fuchs, dass „das Gericht beabsichtigt, derzeit ueber den Erbscheinsantrag der Erbin Inge McDermaid bis zur rechtskraeftigen Klaerung betreffend den Erbscheinsantrag der Frau Angelika Hubo nicht zu entscheiden“ (Seite 56 letzter Paragr.). Wie ist dies moeglich? Es handelt sich doch um den gleichen Erbfall. Man haette mich doch ebenso wie die anderen Erben anhoeren muessen!

Ich vertraue darauf, dass die Richter am OLG eine gerechte Entscheidung treffen werden, wenn ich von einem kompetenten RA vertreten werde. Ich vertraue darauf, dass Sie mir endlich Anhoerung bei Gericht verschaffen werden. Sollte meine mehrfach erklarte Erbausschlagung weiterhin ohne Resultat bleiben, dann hoere ich mit Interesse andere Vorschlaege an, die Sie ja bereits mir gegenueber machten, Herr Lehmann. Wie ich Ihnen erklarte, bin ich sofort zu einer Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft bereit, wenn der letzte Wille meines Vaters respektiert wird. Auch habe ich mich etwas mit dem Gedanken vertraut gemacht, dass die Personen, die das Dilemma verschuldet haben, eventuell zur Verantwortung gezogen werden sollten, denn die Konsequenzen sind gravierend.

Bitte helfen Sie mir, dass ich mein Versprechen, das ich meinem Vater gab, einhalten kann. Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie vorzugehen gedenken. Ich weiss Ihre Hilfe sehr zu schaeetzen.

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA  
Tel:  301-829-6264  
Email: [RAIHMCD@AOL.COM](mailto:RAIHMCD@AOL.COM)

---

Get the [MapQuest Toolbar](#), Maps, Traffic, Directions & More!

**From:** Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>  
**To:** raihmc@aol.com  
**Subject:** Erbausschlagung  
**Date:** Wed, Apr 23, 2008 9:15 am  
**Attachments:** D1068.DOC (75K)

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

im Anhang übersenden wir Ihnen unseren heutigen Schriftsatz an das Gericht Bitburg mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann, M.A.  
Rechtsanwalt

i.V. Santos

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**Vorab per FAX: 06561 913-199**

Amtsgericht Bitburg  
Gerichtsstr. 2/4  
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa D28/1068  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

10 K 52/08

**In der Zwangsversteigerungssache  
Franz-Josef Hubo u. a. ./ Inge H. McDermaid**

zeigen wir unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht an,  
dass wir Frau Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy,  
21771 Maryland, USA anwaltlich vertreten.

Wir beantragen,

**die einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß  
§ 180 Abs. 2 ZVG, § 765 ZPO für die Dauer der gesetzlich  
längstmöglichen Frist.**

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Es  
wird gebeten, dem Unterzeichner eine Frist von drei Wochen, mithin  
bis zum

**14.05.2008**

zur Begründung einzuräumen.

**S·E·S HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götz  
Klaus Brenken 7), 8)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 10)  
Dr. Christian Bühring LL.M. 12)  
Frank van Aalen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan. M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 11), 4)  
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

**S·E·S BERLIN**

Dietger Feder, Notar 1)  
Delf P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Peter Sander †  
Dr. Nikolaus Würz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 9)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Gelschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Transport- und  
Speditionsrecht
- 8) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 9) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 10) Mediator (BAFM)
- 11) University of Melbourne
- 12) University of Miami

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto: HypoVereinsbank**  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861768  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

**Begründung:**

Wegen der Neueinarbeitung in den Fall und der großen Entfernung der Antragsgegnerin, ist eine fundierte Bearbeitung und Rücksprache nicht vor Fristablauf möglich.

Prof. Dr. W. Burandt

- Rechtsanwalt -

**From:** Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>  
**To:** raihmc@aol.com  
**Subject:** Erbausschlagung  
**Date:** Thu, Apr 24, 2008 5:48 am  
**Attachments:** d1084.doc (76K), D1081.DOC (76K), D1083.DOC (79K)

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

im Anhang übersenden wir Ihnen unser heutiges Schreiben nebst Schriftsätzen an das Gericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt  
Rechtsanwalt

i.V. Santos

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

Amtsgericht Bitburg  
Gerichtsstr. 2/4  
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009  
681/08BU Bu/sa D28/1081  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

7 VI 416/06

**In der Nachlasssache**

**Rosa und Michel Hubo, verstorben am 16.08.2006 und**

**24.10.2006, zuletzt wohnhaft in Bitburg**

zeigen wir an, dass wir Frau Inge H. McDermaid anwaltlich vertreten.  
Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Abschrift  
bei.

Wir beantragen

**Akteneinsicht durch Übersendung der Nachlassakte für  
3 x 24 Stunden in das Büro des Unterzeichners  
bzw. für den Fall, dass eine Übersendung der Akte nicht  
möglich ist,  
die Übersendung einer vollständigen Ablichtung der Akte.  
Die hierfür entstehenden Kosten wird unsere Mandantin  
tragen.**

**S·E·S HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götz  
Klaus Brenken 7), 8)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 10)  
Dr. Christian Bühring LL.M. 12)  
Frank van Aken  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan. M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 11), 4)  
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

**S·E·S BERLIN**

Dietger Feder, Notar 1)  
Delf P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Peter Sander †  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 9)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Gelschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 8) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 9) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 10) Mediator (BAFM)
- 11) University of Melbourne
- 12) University of Miami

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto: HypoVereinsbank**  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861768  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

**Begründung:**

Frau McDermaid ist Miterbin der oben genannten Erblasser und benötigt zur Durchsetzung ihrer Rechte Akteneinsicht. Der Unterzeichner hat seinen Arbeitssitz in Hamburg und ist daher nicht in der Lage, für die Akteneinsicht das Amtsgericht Bitburg aufzusuchen.

Prof. Dr. W. Burandt

- Rechtsanwalt -

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken  
Schloßplatz 7  
66482 Zweibrücken

Hamburg, den 7. Oktober 2009  
681/08BU Bu/sa D28/1083  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

**LG Trier 4 T 13/07**  
**OLG 3 W 198/07**  
**AG Bitburg 7 VI 416/06**

**In Sachen McDermaid /J. Hubo, Michel/Hubo, Susanne Rosa**

zeigen wir an, dass die Rechtsanwälte Fuchs & Kollegen die Antragstellerin nicht mehr vertreten. Die Antragstellerin wird durch den Unterzeichner vertreten, wie sich aus der anliegenden Vollmacht in beglaubigter Abschrift ergibt.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte benötigt die Antragstellerin Akteneinsicht. Es wird um Übersendung der Akte für 3 x 24 Stunden in das Büro des Unterzeichners gebeten. Sollte eine Übersendung der Akte nicht möglich sein, so wird um Übersendung einer vollständigen Ablichtung der Akte gebeten. Die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten wird anwaltlich versichert.

Prof. Dr. W. Burandt  
- Rechtsanwalt -

Fax: 0651/466-  
1900  S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken 7), 8)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 10)  
Dr. Christian Bühring LL.M. 12)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan. M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 11), 4)  
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49,(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49,(0)40.33 40 15 21

 S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)  
Delef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Peter Sander †  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 9)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Getschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49,(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49,(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 8) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 9) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 10) Mediator (BAFM)
- 11) University of Melbourne
- 12) University of Miami

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto: HypoVereinsbank**  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

As International Network

**Per E-Mail: [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com)**

Frau  
Inge Hubo McDermaid  
4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009  
681/08BU Bu/sa D28/1084  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
[Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)

### Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wie besprochen, haben wir nunmehr die vorläufige Einstellung des Verfahrens der Zwangsversteigerung beantragt. Des Weiteren haben wir Akteneinsicht beim Oberlandesgericht und beim Amtsgericht Bitburg beantragt. Hierdurch werden Kosten entstehen. Die Akteneinsicht ist jedoch notwendig, um den Sachstand endgültig überprüfen zu können.

Ihre E-Mail vom 22.04.2008 haben wir erhalten. Für Ihre darin enthaltenen Informationen danken wir Ihnen. Wir werden uns kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald sich in der Sache ein neuer Sachstand ergibt. Wir schlagen Ihnen vor, dass wir der Einfachheit halber alle Schreiben nur per E-Mail an Sie versenden, da dies die schnellste Variante darstellt. Sollten Sie eine abweichende Regelung wünschen, so bitten wir um kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt  
- Rechtsanwalt -

### S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götz  
Klaus Brenken 7), 8)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 10)  
Dr. Christian Bühring LL.M. 11), 4)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan. M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 11), 4)  
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

### S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)  
Delf P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Peter Sander †  
Dr. Nikolaus Würz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 9)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Gelschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 8) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 9) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 10) Mediator (BAFM)
- 11) University of Melbourne
- 12) University of Miami

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto: HypoVereinsbank**  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

**From:** Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** Erbausschlagung Michel Hubo

**Date:** Wed, May 14, 2008 10:26 am

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir Rücksprache mit dem Amtsgericht Bitburg in Gestalt des Nachlassgerichts und der Zwangsversteigerungsabteilung genommen haben. Die Akteneinsicht wird uns nunmehr kurzfristig gewährt. Da uns Akteneinsicht bislang noch nicht möglich war, haben wir erfolgreich eine Fristverlängerung auf den 10. Juni 2008 in der Zwangsversteigerungssache beantragt, um unseren Antrag zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Burandt  
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Prof.Burandt@ses-law.de](mailto:Prof.Burandt@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** Nachlasssache

**Date:** Thu, May 29, 2008 3:56 am

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe am heutigen Tage beim Nachlassgericht Akteneinsicht genommen und die Akte kurz durchgesehen. Ich habe beantragt, Kopien von der gesamten Akte zu fertigen. Die erste Durchsicht ergab, dass sowohl Sie, als auch Ihre Tochter sich an das Gericht gewandt haben. Des gleichen sind sie Testamentsvollstreckerin. Die Erblasser erstellten 1988 ein „Berliner Testament“, das grds wechselbezüglich ist. Nach dem Tod Ihrer Mutter fertigte Ihr Vater ein notarielles Testament. In diesem wurden Sie zum Testamentsvollstrecker berufen. Nach vorliegen der Akten ist zu prüfen, ob Sie oder Ihre Tochter noch Rechtsmittel haben, da selbst bei einer falschen Bewertung der Rechtsweg in Deutschland begrenzt ist. Hintergrund ist der Rechtsfrieden. Wenn ich die Akte richtig überblicke, haben Sie ihr Amt als Testamentsvollstrecker nicht angetreten. Vielleicht lässt sich hieraus eine weitere Rechtstellung konstruieren. Dies muss geprüft werden. Hintergrund ist, dass selbst wenn das Berliner Testament gültig ist, nur solche letztwilligen Verfügungen unwirksam sind, die diesem Testament widersprechen. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers dürfte hierunter nicht zu subsumieren sein.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**From:** RAIHMcD@aol.com  
**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Subject:** Re: Nachlasssache  
**Date:** Thu, May 29, 2008 12:20 pm

---

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Danke fuer die Info.

Leider habe noch keine Kopie der Akte, sodass ich nicht ersehen kann, weshalb Sie annehmen, dass ich das Amt des Testamentvollstreckers nicht angetreten habe.

In meinen Unterlagen (Seite 10 unten) wurde ich vom AG Bitburg am 31. 10. 2006 im Zusatz um Mitteilung gebeten, ob ich das Amt des Testamentsvollstreckers annehme.

In meinen Unterlagen (Seite 17) teilte ich dem Gericht mit: "Ich nehme das Amt des Testamentvollstreckers an." Ich hatte dies handgeschrieben mit Durchschlagpapier, daher ist es in der Kopie etwas unleserlich. Dies trug ich persoendlich aufs Gericht, worauf man mir dort erklarte, dass ich sofort alle Konten auflösen und ueber das Haus verfuegen kann usw. Es waere alles in bester Ordnung...

In meinen Unterlagen (Seite 18) bestaetigte mir das Gericht am 9. 11. 2006 den Eingang der Annahmeerklaerung des Amtes des Testamentvollstreckers.

Seit dem Tod meines Vaters hatte ich bereits Versicherungen gekuendigt, Rechnungen beglichen, usw. Ich hatte einen Termin beim Notar Hildesheim zwecks Beratung, wie ich nun als Testamentvollstrecker vorgehen muss. Er schickte mich auch gleich zu einem Makler, um ueber einen eventuellen Hausverkauf zu sprechen. Der Makler sah sich das Haus an und sagte, es bedarf lediglich meiner Unterschrift. Die Banken warteten bereits darauf, dass ich zwecks Kontoauflösung vorspreche. Der Notar sagte, ich habe etliche Monate Zeit, um alles abzuwickeln und meiner kurzen Rueckreise in die USA stuende nichts im Wege. Meine Geschwister wussten, dass ich das Amt des Testamentvollstreckers angenommen hatte. Mein Bruder teilte urspruenglich noch meiner Tochter am Telefon mit, dass er kein Problem damit hat, dass mein Vater sie noch im Testament mitbedacht hatte. Wir beratschlagten, was mit dem Haus geschehen sollte. Nun wurde ich staendig angeschrien, dass die Grabpflege vom Gaertner – so wie mein Vater es gewuenscht hatte – zu teuer waere, dass ich nicht so viel Macht habe, wie ich denke, dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte, er waere ja nun tot usw. Ich sagte ihnen, dass ich ihre Einwilligung eigentlich nicht brauchte, doch es waere mir lieber, alles zusammen zu entscheiden. Ich teilte ihnen mit, dass ich kurz in die USA fliegen muss, um nach meinem Mann zu schauen; ich war mittlerweile bereits ueber 3 Monate ungeplant in Deutschland und mein Mann hatte sich waehrend meiner Abwesenheit den Fuss gebrochen und sollte sich nun einer Operation unterziehen. So koennten wir alle etwas Abstand gewinnen und nach meiner Wiederankunft die Erbengemeinschaft auflösen. Ich sagte noch allen, dass jeder sich ja bereits aus dem Haus mitnehmen kann, woran sie besonderes Interesse haben, und ich half meiner Schwester dabei, ihr Auto vollzuladen. So flog ich schweren Herzens ab und ahnte nichts von dem bereits geschmiedeten Plan meiner Schwester...

Ich fiel aus allen Wolken, als ich den Brief vom Rechtsanwalt meiner Schwester bekam. Sofort verstaendigte ich den Notar. Kurz darauf bekam meine Tochter einen Brief vom Gericht, dass gemaess Berliner Testament nur die drei Kinder erbberechtigt sind. Daraufhin schrieben sowohl meine Tochter als auch ich das Gericht an. Ich hatte Tag und Nacht Nachforschungen angestellt und herausgefunden, dass ich in Vertretung fuer meinen Vater das Erbe meiner Mutter ausschlagen kann, um die Bindungswirkung ans Berliner Testament zu beseitigen. Der Notar schrieb mir, es waere dafuer zu spaet, doch das stimmte ebenfalls nicht. Meine Dokumente wurden ignoriert, und ich beauftragte RA Fuchs. Zuerst ruegte sie das Gericht, dass ich nicht ordnungsgemaess angehört worden war, nicht einmal angeschrieben, obschon es im Beschluss hiess, dass alle Erben angehört wurden (Seite 37 in meinen Unterlagen). Ich teilte ihr mit, dass dem Notar das Berliner

Testament vorgelegt worden war vor der Errichtung des notariellen Testaments. Nachdem RA Fuchs Ruecksprache mit der zustaendigen RichterIn genommen hatte, hiess es auf einmal, dass die RichterIn erklart haben soll, dass ich nicht die Benachteiligte bin und deshalb keine Beschwerde einreichen kann, nur meine Tochter sollte angehört werden...

So kam es dazu, dass ich meine Rueckreise nach Deutschland immer wieder verschieben musste, denn mir wurde wieder und wieder erklart, dass ich kein Recht auf Anhoerung habe. Die Konten waren gleich nach meiner Abreise von meiner Schwester gesperrt worden, doch meine Kontaktperson bei der Bank half mir waehrend meines Deutschlandaufenthalts im Mai 2007, wenigstens den Grabstein fuer meine Eltern von ihrem Konto zu begleichen. Ich hatte auch alle anfallende Post fuer meinen Vater bzw. die Erbgemeinschaft erledigt bis zum Dez. 2007.

Herr Lehmann, warum hatten Sie den Eindruck, dass ich das Amt des Testamentvollstreckers nicht angetreten hatte? Und warum sehen Sie keine Moeglichkeit darin, dass ich das Erbe meiner Mutter fuer meinen Vater nach dem Berliner Testament ausgeschlagen hatte und nach dem Gesetz angenommen hatte innerhalb der Frist von 6 Monaten (Seite 68 in meinen Unterlagen)? Und wenn das nicht moeglich ist, die Bankpapiere bezeugen doch, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte, da wir das Testament erst nicht finden konnten. Sind diese Bankpapiere uebrigens in der Akte?

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Justizsystem so vorgehen und mir das Recht auf Anhoerung verweigern kann und somit auch die Rechte meines Vaters verletzen darf, obschon ich eine notarielle Beurkundung hatte, eine Generalvollmacht. Und dann wiederum wundert mich eigentlich auch nichts mehr. Es stimmt, das notarielle Testament steht ja an und fuer sich auch nicht im Widerspruch zu dem Berliner Testament. Es geht mir um mein Versprechen, dass ich meinem Vater gegeben habe. Bitte lassen Sie nichts unversucht, seine Wuerde wieder herzustellen, Herr Lehmann!

Es ist wohl besser, wenn ich noch einmal persoendlich mit Ihnen spreche, anstatt ein Buch zu schreiben. Vielleicht koennen Sie mir bei Gelegenheit einen Termin fuer ein Gespraech geben?

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge H. McDermaid

---

Get trade secrets for amazing burgers. [Watch "Cooking with Tyler Florence" on AOL Food.](#)

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>  
**To:** RAIHMcD@aol.com  
**Subject:** AW: Nachlasssache  
**Date:** Thu, May 29, 2008 12:50 pm

---

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

mit meiner email wollte ich nur eine kurze Rückmeldung geben. Ich habe die Akte heute früh nur kurz überflogen. In diesem Zusammenhang habe ich die Testamentsvollstreckertätigkeit nicht gesehen. Ich wollte nur eine Idee des weiteren Angriffs mitteilen. Vielen Dank für Ihre kurzfristige Korrektur. Meine heutige email sollte auch nicht den Eindruck erwecken, dass keine Rechtschance besteht. Für diese Aussage konnte ich die Akte nicht umfassen prüfen. Auffällig war, dass sowohl sie, als auch Ihre Tochter sich an das Gericht wandten. Der Rechtsweg wurde bis zum OLG bestritten. Daher ist dann bei Vorliegen der Akte im Büro zu prüfen, ob und in welchen Umfang der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Wenn der Rechtsweg für Sie und Ihre Tochter unter allen Gesichtspunkten erschöpft ist, ist ein Angriff nicht mehr möglich. Dies muss natürlich geprüft werden. Nichts anderes wollte ich mit meiner vorgehenden email ausdrücken. Für ein Gespräch stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Am besten dürfte für Sie wohl bei uns der späte Nachmittag sein. Ich halte Gegenwärtig ein Gespräch jedoch erst nach Eingang und Durchsicht der Akten für sinnvoll. Wenn Sie mich sprechen wollen, rufen Sie im Büro an. Frau Santos wird sie dann durchstellen, oder im Falle meiner Verhinderung einen Rückruf vereinbaren. Sie können auch einen Terminvorschlag per Mail schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** [RAIHMCD@aol.com](mailto:RAIHMCD@aol.com) [<mailto:RAIHMCD@aol.com>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Mai 2008 18:20  
**An:** [Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
**Betreff:** Re: Nachlasssache

**From:** RAIHMcD@aol.com

**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de

**Subject:** Re: AW: Nachlasssache

**Date:** Thu, May 29, 2008 2:43 pm

---

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Natuerlich verstehe ich, dass Sie die Akten nur kurz eingesehen haben. Es ist mir klar, dass Sie mir nur den ersten Eindruck geschildert haben und dass Sie mehr Zeit brauchen, sich damit auseinanderzusetzen. Lassen Sie sich deshalb nicht davon abhalten, mir auch in Zukunft solche Eindruecke zu schildern, also keine Sorge.

Es wuerde mir auch bereits weiterhelfen, wenn ich die Akten mit meinen Dokumenten vergleichen koennte usw. Es war ja immer wieder die Rede von 2 Akten, und ich erhielt die meisten Dokumente von meiner Tochter, die mir dann eine Vollmacht schrieb, sie vor dem LG Trier mit Hilfe von RA Fuchs zu vertreten. Das OLG Zweibruecken war uebrigens unter anderem nicht darueber informiert worden, dass nur meine Tochter (und nicht ich selbst) in Trier angehoert worden war, das weiss ich mit absoluter Sicherheit.

Es waere wohl am besten, wenn ich Sie naechsten Montag kurz anschreibe, um zu sehen, ob es Fortschritte gibt, und dann koennen wir einen Termin fuer ein Gespraech vereinbaren, sobald es Ihnen moeglich ist.

Besonderen Dank fuer die erklaerende Email, die Sie so umgehend geschickt haben, das war recht ungewoehnlich und spricht fuer sich selbst.

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge H. McDermaid

---

Get trade secrets for amazing burgers. [Watch "Cooking with Tyler Florence" on AOL Food.](#)

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>  
**To:** RAIHMcD@aol.com  
**Subject:** AW: AW: Nachlasssache  
**Date:** Fri, May 30, 2008 2:53 am

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu dem Prozedere der Akteneinsicht muss ich kurz ausholen. In Nachlasssachen werden die Akten grds nicht zum Anwalt versandt. Entgegen meines Hilfsantrags hat das Nachlassgericht Bitburg die Akte an das Ag Hamburg versendet. Dort konnte ich die Akte einsehen und bestimmen, welche Teile kopiert werden sollen. Die Akte wurde sodann nach Bitburg zurückversandt. Dort wird die Akte kopiert und an mich versandt. Manchmal fluche auch ich über das deutsche Rechtssystem, das sich hier wieder einmal als weltfremd und bürokratisch erweist. Nach Eingang der Akte im Haus werde ich mich umgehend melden.

Bezüglich der Testamentsvollstreckung ist mir in Hinsicht auf die Teilungsvollstreckung ein Verzögerungsargument eingefallen. Es handelt sich bislang um eine ungeprüfte Idee. Man könnte argumentieren, dass gegenwärtig die Teilungsvollstreckung unzulässig ist, da der Testamentsvollstrecker für die Aufteilung des Nachlasses zuständig ist. Wenn die Versteigerung vorgenommen werden soll, muss zuerst der Testamentsvollstrecker abberufen werden, also Sie. Dies dürfte bei Erfolg die Teilungsvollstreckung einige Zeit blockieren.

Ich wünsche ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** [RAIHMCD@aol.com](mailto:RAIHMCD@aol.com) [<mailto:RAIHMCD@aol.com>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Mai 2008 20:44  
**An:** [Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
**Betreff:** Re: AW: Nachlasssache

**From:** raihmcd@aol.com

**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de

**Subject:** Re: Nachlasssache

**Date:** Tue, Jun 3, 2008 1:24 pm

---

Sehr geehrter Herr Lehmann,

OK, ich verstehe, ohne Kopie der originalen Gerichtsakte koennen Sie keinerlei Bewertung abgeben. Da der Erbschein vor Ablauf der Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen den Beschluss des OLG ausgestellt worden war, suchte ich vergebens nach Richterin Butz am AG Bitburg. Am 29. April 2008 wurde mir via Geschaefstsfuehrer des AG Bitburg, Herr Bielau, mitgeteilt, dass Richterin Butz im Maerz 2008 in Erziehungsurlaub ging.

Nach allem, was in der Erbschaftsangelegenheit falsch gelaufen ist, habe ich kein Vertrauen mehr ins Justizsystem, insbesondere in nichts vom AG Bitburg, wo ein verstaendliches Interesse besteht, dass ich vom Bildschirm verschwinde. Ich dachte, Sie koennten lediglich eine interne Datenbank aufrufen und pruefen, ob eine Richterin Butz am 5. Dez. 2007 beim AG Bitburg aktiv war und tatsaechlich den Erbschein ausgestellt hat.

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge McDermaid

-----Original Message-----

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmcd@aol.com

**Sent:** Tue, 3 Jun 2008 2:00 am

**Subject:** AW: Nachlasssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

aus Ihrem Schreiben entnehme ich, dass es bei einer Tornadowarning geblieben ist. Auch in Europa spielt das Wetter in den letzten Jahren verrueckt. In Sueddeutschland gab es in den letzten Tagen schwere Unwetter, bei denen leider auch Menschen verstorben sind.

Zu Ihren Fragen:

Bei einem Erbscheinantrag muessen Sie zu keiner Zeit selbst unmittelbar beteiligt sein. Ausreichend ist, dass ein Miterbe den richtigen Erbschein beantragt. Nach Auffassung des Gerichts war hier also ein Erbschein zu stellen, nach dem die Kinder des Erblassers zu je 1/3 Erbe geworden sind.

Andere Angaben sind nicht notwendig und auch nicht moeglich. Das Erbe ist angenommen, wenn es nicht ausgeschlagen wurde. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist wurden Sie also automatisch (Mit)erbe.

Ob die Richterin Butz vom Landgericht den Erbschein ausgestellt hat, ist mir unbekannt. Zustaendig zur Ausstellung eines Erbscheins ist das Amtsgericht. Ich werde die Sache pruefen, wenn mir die Akte vorliegt. Eventuell laesst sich dann hierzu eine Aussage treffen.

Mit freundlichen Gruessen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
SpitalerstraÙe 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Date:** Wed, Jun 4, 2008 1:49 am

---

Hallo Frau McDermaid,

eine solche Datenbank existiert nicht. Mit etwas Mühe lässt sich der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2007 vom AG Bitburg eruieren. Aus diesem ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Richter.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** WG: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

**Date:** Wed, Jun 4, 2008 6:10 am

**Attachments:** Geschäftsverteilungsplan\_Richter\_ab\_dem\_01.01.2007\_.doc (43K)

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe den entsprechenden Geschäftsverteilungsplan erhalten, den ich Ihnen in der Anlage zusende. Danach war Frau Trenkle zuständig. Soweit Frau Butz diese ersetzte war diese zuständig. War Frau Butz nicht verfügbar wurde sie durch Herm Krummeich vertreten. Dieser wiederum wurde durch Richter May vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Juni 2008 11:59

**An:** Matthias Lehmann

**Cc:** Wirtz, Hartmut (AG Bitburg)

**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

beiliegend übermittle ich Ihnen den entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Siegfried Bielau)  
Geschäftsleiter

---

**Von:** Matthias Lehmann [<mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Juni 2008 11:34

**An:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg)

**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Bielau,

vielen Dank für die zügige Antwort. Da ich davon ausging, dass der Geschäftsverteilungsplan ohne weitere Gründe einsehbar ist, habe ich keine Gründe benannt. Meine Kanzlei vertritt in einer Nachlasssache Hubo die Dame McDermaid. Wegen Namensgleichheit besteht der erste Anschein, dass eine Nachlassrichterin sowohl am AG Bitburg, als auch in der Rechtsmittelinstanz in der gleichen Angelegenheit involviert war. Dies gilt es zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Juni 2008 09:02

**An:** [Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)

**Cc:** Wirtz, Hartmut (AG Bitburg)

**Betreff:** Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

wir bitten um Angabe der Gründe, weshalb Sie einen Geschäftsverteilungsplan des AG Bitburg (für 2007) benötigen.

Zudem haben Sie nicht angegeben, auf welchen Bereich (Richter, Rechtspfleger, Geschäftsstellen) sich dies bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegfried Bielau)

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim  
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim  
Amtsgericht Bitburg wird mit Wirkung vom 01. Januar 2007 wie folgt  
gefasst:

**I. Direktor des Amtsgerichts von Schichau:**

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten  
Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichter-  
sachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche nach  
§ 98 OWiG
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters  
aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im  
Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im  
Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist  
sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters  
nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
5. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuß und bei der Schöffenauslo-  
sung
6. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten  
Geschäfte

*Vertreter:* Richter am Amtsgericht May  
Richter Dr. Günther  
Richter am Amtsgericht Krumeich  
Richter am Amtsgericht Serwe  
Richterin Trenkle

**II. Richter am Amtsgericht May:**

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Privatklagesachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen
5. die GS - Sachen
6. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg bzw. an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
7. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen sind, sowie die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG
8. Insolvenzsachen
9. Abschiebehafthsachen

*Vertreter:* Direktor des Amtsgerichts von Schichau  
Richter Dr. Günther  
Richter am Amtsgericht Krumeich  
Richter am Amtsgericht Serwe  
Richterin Trenkle

**III. Richter am Amtsgericht Serwe:**

1. Die Familiensachen mit den Endziffern 1 - 8
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
  - a) Vormundschaftssachen
  - b) Adoptionssachen

*Vertreter:* Richterin Trenkle  
Richter am Amtsgericht May  
Richter am Amtsgericht Krumeich  
Direktor des Amtsgerichts von Schichau  
Richter Dr. Günther

#### **IV. Richter am Amtsgericht Krumeich:**

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben I bis Z
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
3. die Landwirtschaftssachen
4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
5. Grundbuchsachen

*Vertreter:* Richterin Trenkle  
Direktor des Amtsgerichts von Schichau  
Richter am Amtsgericht Serwe  
Richter Dr. Günther  
Richter am Amtsgericht May

#### **V. Richterin Trenkle (heute: Frau Butz)**

- 1) die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis H
- 2) die Familiensachen mit den Endziffern 9 und 0 (auch anhängige Verfahren)
- 3) die Wohnungseigentumssachen
- 4) die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen
- 5) Nachlasssachen

*Vertreter:* Richter am Amtsgericht Krumeich  
Richter am Amtsgericht May

Direktor des Amtsgerichts von Schichau  
Richter am Amtsgericht Serwe  
Richter Dr. Günther

- 4 -

**VI. Richter Dr. Günther:**

1. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
2. Bußgeldsachen
3. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
4. Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen
5. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

*Vertreter:* Richter am Amtsgericht May zu Ziffer 1  
Direktor des Amtsgerichts von Schichau  
Richter am Amtsgericht Serwe  
Richterin Trenkle  
Richter am Amtsgericht Krumeich

Ist bei einem Richter ein Rechtsstreit zur Hauptsache anhängig, dann ist dieser auch für einstweilige Verfügungen zuständig, soweit es sich um denselben Streitgegenstand handelt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine andere Endziffer ergibt.

In Familiensachen ist der zuständige Richter bei Anhängigkeit einer Familiensache auch für sämtliche weitere Verfahren zwischen den nämlichen Parteien zuständig.

Das gleiche gilt, wenn ein Richter in der Hauptsache entschieden hat und die Klage nach § 767 ZPO anhängig wird.

Es werden mit Ausnahme der Familiensachen keine laufenden Verfahren übertragen.

Bitburg, den 13. Dezember 2006  
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

Gez.:

*Krämer*

*von Schichau*

*Serwe*

*Krumeich*

*May*

**From:** raihmc@aol.com  
**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Subject:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008  
**Date:** Thu, Jun 5, 2008 12:40 am

---

Sehr geehrter Herr Lehmann,

vielen Dank fuer Ihre Muehe mit dem Geschaeftsverteilungsplan, besonders da Sie sich auch noch rechtfertigen mussten, obschon man das bei anderen Gerichten einfach am Computer runterladen kann.

Wenn ich die Referenz **Richterin Trenkle (heute: Frau Butz)** richtig verstehe, dann handelt es sich hier um die gleiche Person, naemlich Richterin Trenkle fuehrt nun den Namen Butz, wahrscheinlich infolge Heirat. Bitte korrigieren Sie mich, wenn diese Annahme falsch ist. Dies allein ist von Interesse fuer mich, denn Richterin Trenkle war dafuer verantwortlich, dass ich vom AG Bitburg in der Erbschaftsangelegenheit weder angeschrieben noch angehoert wurde.

Wegen schlimmer Stuerme an unserem Ort und Tornados ganz in der Naehe hatten wir stundenlang Stromausfall. Morgen soll's nicht besser werden, deshalb wollte ich Ihnen noch schnell mitteilen, dass Sie weitergeholfen haben. Danke!

Ich kann Ihnen ja schon einen guten Morgen wuenschen,  
Inge McDermaid

-----Original Message-----

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>  
**To:** raihmc@aol.com  
**Sent:** Wed, 4 Jun 2008 6:09 am  
**Subject:** WG: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe den entsprechenden Geschäftsverteilungsplan erhalten, den ich Ihnen in der Anlage zusende. Danach war Frau Trenkle zuständig. Soweit Frau Butz diese ersetzte war diese zuständig. War Frau Butz nicht verfügbar wurde sie durch Herm Krummeich vertreten. Dieser wiederum wurde durch Richter May vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

Dokumente nicht vor die Richter gelangten und ich wiederholt missrepräsentiert wurde. Ich sage Ihnen im Vertrauen, Herr Lehmann, dass ich es schliesslich sogar fuer moeglich hielt, dass man mir Dokumente mit gez. Butz, Richterin praesentieren koennte, ohne dass solche Richterin existiert oder davon Kenntnis hat. Die Computertechnologie erlaubt so manches, und Dokumente werden nicht unterschrieben.

War diese Richterin Trenkle/Butz in allen Angelegenheiten involviert, wuerde es sich hier etwa um einen Interessenkonflikt handeln?

Zeitlich sind wir mit den Tornados auf Kurs. Dass es an Ort mehr vorkommt, liegt wohl an den extremeren Schwankungen, wodurch sich immer maechtigere Gewitter bilden, eine guenstige Kondition fuer die Entstehung der Tornados. Heute soll es nun nur Gewitter geben J.

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)>

To: [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com)

Sent: Thu, 5 Jun 2008 2:45 am

Subject: AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich hoffe Sie haben die Naturgewalten gut überstanden. Ich dachte die Sturm und Tomadozeit sei im Herbst. Oder haben sich die Stürme nicht nur Örtlich, sondern auch zeitlich verändert?

Ihre Analyse hinsichtlich Richterin Butz dürfte zutreffend sein. Ich habe aber gestern nochmals bei AG Bitburg nachgefragt. Ich werde Sie dann über das Ergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** WG: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

**Date:** Fri, Jun 6, 2008 2:20 am

---

Hallo Frau McDermaid,

Ihre Vermutung ist zutreffen, dass Frau Butz geheiratet hat. Dadurch hat sie nunmehr einen anderen Namen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]

**Gesendet:** Freitag, 6. Juni 2008 07:38

**An:** Matthias Lehmann

**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Frau Richter Claudia Trenkle hat geheiratet und führt den Familiennamen Butz.

Deshalb habe ich - als Hinweis für Sie - dies im Geschäftsverteilungsplan vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegfried Bielau)

---

**Von:** Matthias Lehmann [<mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Juni 2008 12:13  
**An:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg)  
**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die email. Der Geschäftsverteilungsplan ist unklar. Frau Richterin Trenkle ist berufen. In Klammern steht „ heute Butz“. Ich bitte um Erläuterung. Bitte teilen Sie mir auch den Vornamen von Frau Butz mit, damit eine reine Nachnahmensübereinstimmung ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Juni 2008 11:59  
**An:** Matthias Lehmann  
**Cc:** Wirtz, Hartmut (AG Bitburg)  
**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

**From:** raihmc@aol.com  
**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Subject:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008  
**Date:** Sun, Jun 8, 2008 9:29 pm

---

Hallo Herr Lehmann,

vielen Dank fuer den ganz neuen Aspekt. Ich vertraue darauf, dass Sie nach weiterer Ueberpruefung des Sachverhalts eine gute Beurteilung abgeben koennen.  
Herr Bielau bestaetigte ja bereits, dass er eine Aenderung am Geschaeftsverteilungsplan vorgenommen hat. Dass Herr Bielau „Typist“ und ein Hans-Dieter Ehlenz „Author“ dieses Dokuments sind, schien mir erst etwas ungewoehnlich, denn es duerfte sich um einen Herrn Ehlenz, einen Rechtsbeistand, handeln. Dies mag ohne Bedeutung sein.  
Sie haben ein scharfes Auge, Herr Lehmann, das ist sehr ermutigend. "Keep up the good work!"

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge McDermaid

-----Original Message-----

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>  
**To:** raihmc@aol.com  
**Sent:** Fri, 6 Jun 2008 1:46 am  
**Subject:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Hallo Frau McDermaid,

ich denke Frau Butz existiert und hat sich auch mit der Sache befasst. Es passieren zwar Fehler, jedoch kaum bewusste Manipulationen durch die Gerichte. Soviel Vertrauen habe ich in das deutsche Rechtssystem. Wenn Frau Butz in der Grundentscheidung und in der Rechtsmittelinstanz beteiligt war, halte ich das für einen schweren Verfahrensfehler. Eine Kontrolle durch sich selbst verbietet sich nämlich.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen

zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com) [<mailto:raihmcd@aol.com>]

**Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2008 18:40

**An:** [Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)

**Betreff:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Mit allen Mitteln hatte man versucht, mich an der Ausübung meiner Rechte zu hindern. Ich konnte weder glauben, dass Rechtsanwaelte und Richter so an Kenntnis mangeln, noch sah es nach Zufall aus, dass meine Dokumente nicht vor die Richter gelangten und ich wiederholt missrepraesentiert wurde. Ich sage Ihnen im Vertrauen, Herr Lehmann, dass ich es schliesslich sogar fuer moeglich hielt, dass man mir Dokumente mit gez. Butz, Richterin praesentieren koennte, ohne dass solche Richterin existiert oder davon Kenntnis hat. Die Computertechnologie erlaubt so manches, und Dokumente werden nicht unterschrieben.

War diese Richterin Trenkle/Butz in allen Angelegenheiten involviert, wuerde es sich hier etwa um einen Interessenkonflikt handeln?

Zeitlich sind wir mit den Tornados auf Kurs. Dass es an Ort mehr vorkommt, liegt wohl an den extremen Schwankungen, wodurch sich immer maechtigere Gewitter bilden, eine guenstige Kondition fuer die Entstehung der Tornados. Heute soll es nun nur Gewitter geben J.

Mit freundlichen Gruessen,  
Inge McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)>

To: [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com)

Sent: Thu, 5 Jun 2008 2:45 am

Subject: AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich hoffe Sie haben die Naturgewalten gut überstanden. Ich dachte die Sturm und Tomadozeit sei im Herbst. Oder haben sich die Stürme nicht nur Örtlich, sondern auch zeitlich verändert?

Ihre Analyse hinsichtlich Richterin Butz dürfte zutreffend sein. Ich habe aber gestern nochmals bei AG Bitburg nachgefragt. Ich werde Sie dann über das Ergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>  
**To:** raihmc@aol.com  
**Subject:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008  
**Date:** Mon, Jun 9, 2008 3:02 am

---

Hallo Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre Mail. Herr Bielau verändert den Geschäftsverteilungsplan nicht. Dafür ist ein Gremium der Richter zuständig. Herr Bielau hat den Geschäftsverteilungsplan nur redaktionell verändert.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** raihmc@aol.com [mailto:raihmc@aol.com]  
**Gesendet:** Montag, 9. Juni 2008 03:30  
**An:** Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Betreff:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Hallo Herr Lehmann,

vielen Dank fuer den ganz neuen Aspekt. Ich vertraue darauf, dass Sie nach weiterer Ueberpruefung des Sachverhalts eine gute Beurteilung abgeben koennen.

Herr Bielau bestaetigte ja bereits, dass er eine Aenderung am Geschaeftsverteilungsplan vorgenommen hat. Dass Herr Bielau „Typist“ und ein Hans-Dieter Ehlenz „Author“ dieses Dokuments sind, schien mir erst etwas ungewoehnlich, denn es duerfte sich um einen Herrn Ehlenz, einen Rechtsbeistand, handeln. Dies mag ohne Bedeutung sein.

**From:** raihmc@aol.com  
**To:** Matthias.Lehmann@ses-law.de  
**Subject:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008  
**Date:** Tue, Jun 10, 2008 9:31 pm

---

Sehr geehrter Herr Lehmann,

nun bin ich recht verwirrt. Bitte erklären Sie mir, was genau Sie mit der Feststellung bezüglich Richterin Trenkle/Butz sagen wollen.

Die Korrespondenz ans AG Bitburg wegen der Zwangsversteigerung habe ich erhalten. Danke.

Mit freundlichen Grüessen,  
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA  
Tel:  301-829-6264  
Email: [RAIHMCD@AOL.COM](mailto:RAIHMCD@AOL.COM)

-----Original Message-----

**From:** Matthias Lehmann <[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)>  
**To:** [raihmc@aol.com](mailto:raihmc@aol.com)  
**Sent:** Tue, 10 Jun 2008 2:53 am  
**Subject:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe nunmehr festgestellt, dass Frau Butz nicht in mehreren Instanzen an der Sache beteiligt war. Sie wurde nicht an die höheren Instanzen abgeordnet und konnte somit dort auch nicht an den Urteilen / Beschlüssen mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen

bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

Sehr geehrter Herr Bielau,

vielen Dank für Ihre Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Juni 2008 07:17  
**An:** Matthias Lehmann  
**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Frau Butz ist seit der Geburt Ihres Kindes in Elternzeit. Sie wurde weder zum LG noch zum OLG abgeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Bielau

---

**Von:** Matthias Lehmann [<mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de>]

**Gesendet:** Montag, 9. Juni 2008 08:13

**An:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg)

**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Bielau,

vielen Dank für Ihre Mitteilungen. Eine letzte Frage habe ich noch. Wurde Frau Butz im Jahr 2007 zum LG oder OLG abgeordnet?

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

[Get the Moviefone Toolbar](#). Showtimes, theaters, movie news, & more!

**From:** Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

**Date:** Wed, Jun 11, 2008 1:59 am

---

Hallo Frau McDermaid,

scheinbar habe ich mich unklar ausgedrückt. Entschuldigen Sie dies bitte. Nach höchster Wahrscheinlichkeit kann Frau Butz nicht im Verfahren am Landgericht oder Oberlandesgericht beteiligt gewesen sein. Beschäftigt ist Frau Butz beim AG Bitburg. Sie kann nur am LG oder OLG tätig sein, wenn sie befördert oder abgeordnet wird. Eine Beförderung ist ausgeschlossen, da Frau Butz immer noch am AG Bitburg beschäftigt ist. Somit verbleibt nur eine Abordnung. Eine Abordnung ist eine zeitweise Versetzung an ein anderes Gericht. Das AG Bitburg teilte mir mit, dass Frau Butz nicht abgeordnet wurde. Somit kann Frau Butz nicht am LG oder OLG mit ihrem Verfahren über Ihre Sache entschieden haben. Etwas anderes würde nur gelten, wenn mich das AG Bitburg angelogen hat, was ich für äußerst unwahrscheinlich halte, zumal die Sache beim OLG und LG ebenfalls überprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** [raihmc@aol.com](mailto:raihmc@aol.com) [<mailto:raihmc@aol.com>]

**Gesendet:** Mittwoch, 11. Juni 2008 03:32

**An:** [Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)

**Betreff:** Re: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

nun bin ich recht verwirrt. Bitte erklären Sie mir, was genau Sie mit der Feststellung bezüglich Richterin Trenkle/Butz sagen wollen.

Die Korrespondenz ans AG Bitburg wegen der Zwangsversteigerung habe ich erhalten. Danke.

Mit freundlichen Grüessen,  
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA  
Tel:  301-829-6264  
Email: [RAIHMCD@AOL.COM](mailto:RAIHMCD@AOL.COM)

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)>  
To: [raihmcd@aol.com](mailto:raihmcd@aol.com)  
Sent: Tue, 10 Jun 2008 2:53 am  
Subject: AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe nunmehr festgestellt, dass Frau Butz nicht in mehreren Instanzen an der Sache beteiligt war. Sie wurde nicht an die höheren Instanzen abgeordnet und konnte somit dort auch nicht an den Urteilen / Beschlüssen mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung,

Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

---

Sehr geehrter Herr Bielau,

vielen Dank für Ihre Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

**Von:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg) [<mailto:Siegfried.Bielau@ko.jm.rlp.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Juni 2008 07:17  
**An:** Matthias Lehmann  
**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Frau Butz ist seit der Geburt Ihres Kindes in Elternzeit. Sie wurde weder zum LG noch zum OLG abgeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Bielau

---

**Von:** Matthias Lehmann [<mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de>]

**Gesendet:** Montag, 9. Juni 2008 08:13

**An:** Bielau, Siegfried (AG Bitburg)

**Betreff:** AW: Ihre Anfrage vom 04. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Bielau,

vielen Dank für Ihre Mitteilungen. Eine letzte Frage habe ich noch. Wurde Frau Butz im Jahr 2007 zum LG oder OLG abgeordnet?

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann  
SES Schlutius Eulitz Schrader  
Spitalerstraße 4  
20095 Hamburg  
Telefon: 040/33 40 1-576  
Telefax: 040/33 40 15 21  
[Matthias.Lehmann@ses-law.de](mailto:Matthias.Lehmann@ses-law.de)  
[www.ses-law.de](http://www.ses-law.de)

\*\*\*\*\*

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

\*\*\*\*\*

Frau  
Inge Hubo McDermaid  
4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA

**Hamburg, den 15. Oktober 2009**

681/08BU /st  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

## **McDermaid - Erbsache Erbausschlagung**

Sehr geehrte Frau McDermaid,

nachdem uns die Akte nunmehr vorliegt, konnte eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden. Zum besseren Verständnis wird der Sachverhalt aufgearbeitet (A) und sodann rechtlich bewertet (B). Hieraus werden Handlungsoptionen entwickelt (C).

### **A. Sachverhalt**

Sie sind zusammen mit Herrn Franz-Joseph Hugo, wohnhaft Asterweg 4, Daun-Rengen und Angelika Hugo, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg Abkömmlinge der Erblasser, namentlich der Frau Rosa Hugo, geb. Weber, verstorben am 16. August 2006 und des Herrn Michel Hugo, verstorben am 24. Oktober 2006.

Die Erblasser errichteten am 17. September 1988 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament. In diesem setzten

## **S·E·S HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmut Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken 8), 9)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)  
Dr. Christian Bühring LL.M. 13)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfelser LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)  
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

## **S·E·S BERLIN**

Dietger Feder, Notar 1)  
Detlef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 10)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Getschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne
- 13) University of Miami

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto:** HypoVereinsbank  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Schlusserben wurden Sie und Ihre Geschwister zu gleichen Teilen bestimmt.

Die Erblasserin hatte keine wesentlichen Vermögenswerte. Der Erblasser besaß ein Haus, das gegenwärtig auf Antrag Ihrer Geschwister versteigert werden soll.

Der Erblasser errichtete nach dem Tod der Erblasserin am 02. Oktober 2006 zur Urkunden-Nr. 1506/06 vor dem Notar Friedhilm Hildesheim in Bitburg in Ihrer Anwesenheit ein notarielles Testament. Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung des notariellen Testaments ist in der notariellen Urkunde nicht erwähnt.

In diesem Testament ordnete der Erblasser Testamentsvollstreckung an und setzte Sie als Testamentsvollstreckerin ein. Er führte an, dass er nicht an der Errichtung dieses Testaments gehindert sei. Zu seinen Erben bestimmte er seine Kinder und Ihre Tochter zu je  $\frac{1}{4}$ .

Sie geben an, dass der Notar von Ihnen damals das handschriftliche Testament erhalten habe. Er habe kurz das alte Testament zur Hand genommen. Sodann habe er die Klausel in das notarielle Testament aufgenommen, dass keine das Testament hindernde Verfügungen von Todes wegen vorlägen.

Der Erblasser hinterließ im wesentlichen ein Haus.

Nachdem der Erblasser am 24. Oktober 2006 verstarb, erhielten Sie nach eigenen Angaben ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Ihnen wurde mitgeteilt, dass Sie entsprechend über den Nachlass mit diesem Zeugnis verfügen könnten. Die Akte enthält weder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, noch sonstige begleitende gerichtliche Verfügungen. Gegebenenfalls werde eine weitere Akte angelegt, die uns nicht vorliegt.

Am 22. November 2006 suchte Ihre Schwester den Notar Dr. Thomas Endres auf und stellte einen Erbscheinsantrag. Der Erbscheinsantrag lautete auf einen gemeinschaftlichen Erbschein mit folgendem Inhalt:

*„Herr Michel Hugo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:*

1. *Franz-Joseph Hugo, geb. am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg in 54550 Daun-Rengen,*
  2. *Inge H. McDarmid, geb. Hugo, geb. am 08. Mai 1950, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,*
  3. *Mia Angelika Hugo, geb. am 27. Mai 1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg-Mötsch,*
- zu je 1/3 Anteil“.*

Ihre Schwester führte sodann in dem Erbscheinsantrag wie folgt weiter aus. Die Erben hätten die Erbschaft angenommen. Der Erblasser habe die Erbschaft nach seiner Ehefrau nicht ausgeschlagen. Sie beantragte die Miterben von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu entbinden. Sie übergab dem Gericht Abschriften sowohl des handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments, als auch des notariellen Testament Ihres Vaters.

Der Erbscheinsantrag Ihrer Schwester ging am 11. Dezember 2006 beim Amtsgericht Bitburg ein.

Das Gericht verfügte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfügung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2007, eingegangen am 15. Januar 2007 wandte sich Ihre Tochter an das Nachlassgericht Bitburg. Das Schreiben ist in englischer Sprache verfasst. Sie teilte mit, dass der Erblasser Sie informiert habe, dass er das Testament zu ihren Gunsten geändert habe. Sie wandte sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester.

Im Folgenden entwarf das Gericht einen Beschluss. Danach sollte dem Erbscheinsantrag Ihrer Schwester entsprochen werden. Begründet wurde der Beschluss mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988. Das Gericht berief sich auf § 2270 Abs. 1 BGB, nachdem im Zweifel Wechselbezügliche Verfügungen vorliegen. Diese seien bindend. Daher habe der Erblasser die Bindungswirkung des Testaments durch das notarielle Testament nicht beseitigen können. In dem beigefügten Schreiben an Ihre Tochter hieß es dann:

*„Es ist nicht zutreffend, dass Ihr Großvater nicht über die Unwirksamkeit des neuen notariellen Testaments informiert worden wäre. Vielmehr hat Ihr Großvater dem Notar trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinschaftliches und eröffnetes Testament vorhanden ist. Hätte er dies getan, wäre er vom Notar über die entsprechenden Möglichkeiten aufgeklärt worden“.*

Am 24. Januar 2007 wandten Sie sich per Fax an das Amtsgericht Bitburg. Sie erbaten die analoge Zustellung des an Ihre Tochter vom AG versandten Schreibens. Sie gaben an ein solches nicht erhalten zu haben. Sie gaben Ihre aktuelle Adresse an.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 wandten Sie sich an das Amtsgericht Bitburg. Darin führten Sie aus:

Ihr Vater habe Ihnen eine unbeschränkte Altersvorsorgevollmacht eingeräumt und Sie zum Testamentsvollstrecker im notariellen Testament benannt. Hierdurch habe er seinen letzten Willen durchsetzen wollen. Es sei ein spezielles Anliegen des Erblassers gewesen, Ihre Tochter mit in die Erbschaft einzubeziehen. Sie habe nämlich etwa zehn Jahre quasi wie ein Kind im Haus der Erblasser gewohnt. Ihr Vater habe Ihnen mitgeteilt, dass er schon lange mit der Erblasserin darüber gesprochen habe und Sie sich daher einig gewesen seien, dass Ihre Tochter mitbedacht werden solle. Ihnen sei nach dem Tod Ihres Vaters vom Amtsgericht mitgeteilt worden, dass kein Erbschein nötig sei. Sie könnten auf Grundlage Ihres Testamentsvollstreckungsamtes handeln.

Sie teilten dem Gericht weiter mit, dass Ihr Vater wegen seines Gesundheitszustandes keine Möglichkeit gehabt habe, das Erbe nach seiner Ehefrau auszuschlagen. Zudem sei er nicht darüber informiert worden, dass das notarielle Testament nicht gültig sei.

Mit gleichem Schreiben erklärten Sie die Ausschlagung des Erbes Ihrer Mutter im Namen Ihres Vaters. Das Schreiben ist maschinenschriftlich geschrieben und handschriftlich unterschrieben. Es ging dem Gericht per Fax zu.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 bestellte sich Frau Fuchs zu Ihrer Prozessbevollmächtigten. Sie beantragte erfolgreich Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 beantragte Frau Fuchs die Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des notariellen Testaments des Erblassers und erhob vorsorglich Beschwerde gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des gemeinschaftlichen

Testaments vom 17. September 1998. Die Anträge wurden begründet. Sie, Frau McDermaid, seien nicht ordnungsgemäß gehört worden. Das Gericht habe nämlich nur Ihre Tochter, jedoch nicht Sie angeschrieben. Sie seien zudem als Testamentsvollstreckerin nicht am Verfahren beteiligt, noch gehört worden. Es wurde auf § 2271 Abs. 2 BGB Bezug genommen, nach dem ein ausgeschlagenes Testament widerrufen werden kann. Der Erblasser habe wegen seines zeitnahen Todes und der mangelnden Kenntnis der Unwirksamkeit des notariellen Testaments keine Möglichkeit gehabt, die Erbschaft nach seiner Frau auszuschlagen. Sonst hätte er die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen. Weiter heißt es in dem Schreiben:

*„das Nachlassgericht hat zu erkennen gegeben, dass es dem Antrag der Miterbin Angelika Hugo auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der verstorbenen Eheleute Susanne Rosa und Michael Hugo vom 17. September 1998 entsprechen wird. Zur Begründung wird verwiesen auf die Regelung des § 2270 BGB, wonach die Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich und grundsätzlich nicht abänderbar sind. Diese Rechtsauffassung ist grundsätzlich zutreffend und daher auch nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall ist der Wechselbezug aber aufgehoben worden durch die mutmaßliche Ausschlagung des verstorbenen Herrn Hugo nach § 2271 Abs. 2 BGB.“*

Für den Fall, dass das Gericht Ihre Ansicht nicht teilt, wurden die Anträge hilfsweise begründet. Das notarielle Testament ergänze das gemeinschaftliche Testament nur. Die Ergänzungen seien gültig. Eine Ergänzung sei kein Widerspruch. i. S. v. § 2270 BGB.

Am 08. März 2007 verfügte Richterin Trenkle die Versendung des Vorbescheids zum Erbscheinsantrag an die Beteiligten, d.h. an Sie, Ihre Geschwister und Ihre Tochter. Der Vorbescheid entsprach im wesentlichen dem Entwurf des Gerichts. Die Sachverhaltsdarstellung wurde um den Vortrag Ihrer Tochter ergänzt. Diese habe ausgeführt, dass der Erblasser ihr mitgeteilt habe, dass er das Testament zu Ihren Gunsten geändert habe.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 wandte sich Herr Notar Dr. Endres im Auftrag Ihrer Schwester an das Nachlassgericht und übersandte eine notarielle beurkundete Widerrufserklärung der Vorsorgevollmacht Ihres Vaters.

Mit Schreiben vom 02. April 2007 wandte sich Frau Fuchs an das Nachlassgericht und legte vorsorglich Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts ein. Sie beantragte die Aufhebung des Vorentscheids des Gerichts und begründete dies mit Ihrer fehlenden Anhörung. Sie seien zu keinem Zeitpunkt angeschrieben worden. Die Anhörung sei um so mehr notwendig, da Sie Testamentsvollstreckerin seien. Sie hätten ein Testamentsvollstreckungszeugnis unter dem Aktenzeichen 7 VI 371/06 erhalten. Ihr Recht auf rechtliches Gehör sei somit verletzt. Weiterhin wurde gerügt, dass die Erbschaft nicht angenommen worden sei. Daher habe Ihre Schwester die eidesstattliche Versicherung wider besseren Wissens abgegeben.

Mit Schreiben vom 23. März 2007 wandte sich Ihre Tochter erneut an das Amtsgericht Bitburg und bat um Überprüfung des Vorbescheids. Das Schreiben ist ebenfalls in englischer Sprache verfasst.

Ihre Tochter führte aus, dass der Erblasser nichts von der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gewusst habe. Er sei hierüber nicht aufgeklärt worden. Das Gericht habe ihm nach dem Tod seiner Frau bescheinigt, dass er alleiniger Eigentümer seines Hauses sei. Ihre Tochter berief sich zudem auf die Ihnen erteilte Generalvollmacht, mit der Sie, Frau McDermaid, die Erbschaft nach Ihrer Mutter ausgeschlagen hätten. Das Schreiben wurde amtlich übersetzt.

Mit Schreiben vom 26.06.2007 wandten Sie sich an das Nachlassgericht am Landgericht Trier. Sie merkten an, dass die Übersetzung der Beschwerde Ihrer Tochter unkorrekt sei. Der Erblasser habe nicht abgelehnt, die Erbschaft anzunehmen. Ihre Tochter habe vielmehr mitgeteilt, dass der Erblasser die Erbschaft nicht angenommen hat. Dies sei Ihrer Ansicht nach ein eklatanter Unterschied. Sie wandten sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester und die dortige eidesstattliche Versicherung, die Ihrer Ansicht nach falsch ist. Sie führten an, dass Ihre Schreiben vom 24., 25. und 29.01. nicht beantwortet worden seien.

Sie schilderten die Testierung bei dem Notar Hildesheim. Der Notar habe gefragt, ob noch ein anderes Testament existiere. Dies sei bejaht worden. Sie hätten mitgeteilt, dass ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament vorliege. Daraufhin habe der Notar gefragt, ob das Testament schon eröffnet worden sei. Sie hätten daraufhin dem Notar mitgeteilt, dass das gemeinschaftliche Testament dem Nachlassgericht vorliege. Sie hätten dem Notar

sodann eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments überreicht, die dieser nur recht flüchtig durchgesehen habe. Ihr Vater habe dann gesagt, dass nur das letzte Testament mit dem letzten Datum gültig sei. Der Notar habe dem nicht widersprochen. Die Bedeutung des „Berliner Testaments“ sei Ihrem Vater unbekannt gewesen. Ihnen selbst sei die Bedeutung erst später durch Nachforschungen bekannt geworden. Weiterhin schilderten Sie die sozialen Befindlichkeiten und Gründe der Testamentseinsetzung Ihrer Tochter durch den Erblasser.

Sie führten auch an, dass Ihnen Ihr Vater schon vor Jahren eröffnet habe, dass das Testament nur geschrieben worden sei, um nach seinem Tod das Haus für die Mutter zu sichern. Dies sei mehrfach mit den Eltern besprochen worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, vor seiner Frau zu sterben. Sodann wurden noch weitere Verfahrensschritte wiederholend wiedergegeben. Es wurde um Überprüfung der Entscheidung des Gerichts gebeten.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 überreichte die Kanzlei Fuchs eine Abschrift der auf Sie lautenden Vorsorgevollmacht. In dieser heißt es unter anderen:

*„die in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere ... Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; ...*

*Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.“*

Mit Schreiben vom 28.06.2007 wandten Sie sich erneut an das Landgericht. In diesem führten Sie weiter aus. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, gesetzlicher Erbe nach Ihrer Mutter zu sein, da das Testament damals nicht aufzufinden war. Das Testament sei später von Ihm gefunden und zum Gericht gebracht worden. Ihr Vater verstarb dann vor Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist. Weiterhin rügten Sie erneut, dass Sie bisher nicht persönlich angeschrieben worden seien. Sie schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Die Erbschaft Ihrer Mutter nach dem Gesetz nahmen Sie persönlich an.

Durch Beschluss vom 29.06.2007 lehnte das Landgericht die Beschwerde ab. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführer hätten geltend gemacht, dass das gemeinschaftliche Testament nicht dem tatsächlichen Willen der Erblasser entspreche. Bereits zu Lebzeiten beider Erblasser sei davon die Rede gewesen, dass die Beteiligten zu 4. (Ihre Tochter) in das Testament einbezogen werden solle. Herr Michel Hubo sei davon ausgegangen, dass es genüge, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit diese Verfügung gegenüber dem früheren gemeinschaftlichen Testament Gültigkeit erlange. Zudem würde das neue notarielle Testament das gemeinschaftliche Testament nur ergänzen und nicht verändern.

Die Beschwerden wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landgericht beruft sich auf § 2270 Abs. 1 BGB. Es führt an, dass wechselbezügliche Verfügungen grundsätzlich nicht aufgehoben werden dürfen. Wechselbezügliche Verfügungen würden nämlich im Vertrauen auf die Bindungswirkung über den Tod hinaus, abgegeben. Das Gericht meint, die Erblasser hätten Ihre Verfügungen im Vertrauen auf den Bestand der Verfügungen des anderen Erblassers getroffen. Daher solle nach dem Willen der Erblasser jede Verfügung des einen Erblassers mit der Verfügung des anderen Erblassers stehen und fallen. (vgl. dazu OLG Hamm FamRZ 2004, 662). Die Verfügungen seien daher Wechselbezüglich.

Sodann beschäftigt sich das Landgericht mit § 2271 Abs. 2 S. 1 2.HS BGB. Danach könne der überlebende Ehegatte seine Verfügungen aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Die Ausschlagung müsse gemäß § 1945 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Hierfür gelte nach § 1944 Abs. 1 eine Frist von sechs Wochen. Der Erblasser habe nicht selbst ausgeschlagen. Die Errichtung des Testaments sei nicht als Ausschlagung anzusehen. Auch Sie, sehr geehrte Frau McDermaid, hätten keine wirksame Ausschlagungserklärung für den Nachlass Rosa Hubo abgegeben. Das Recht zur Ausschlagung würde nach § 1952 BGB vererbt. Die Frist zur Ausschlagung sei am 31.10.2006 abgelaufen. Damit sei Ihre Erklärung vom 26.01.2007 verspätet.

Zudem sei die Vorsorgevollmacht widerrufen worden. Daher könne nur noch mit den Miterben gemeinsam die Vollmacht ausgeübt werden.

Mit Faxschreiben vom 17.07.2007 wandten Sie sich gegen den Beschluss des Landgerichts. Sie rügten erneut, dass das Amtsgericht Sie nicht angehört habe. Ihnen sei das Recht auf Beschwerdeführung durch das Amtsgericht Bitburg verweigert worden. Zudem seien weitere Dokumente aufgefunden worden, die zu beachten seien. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, dass er die Erbschaft nach dem Gesetz annehmen müsse. Ihre Mutter habe ein Sparkonto über € 3.700,00 sowie Schmuck von geringem Wert hinterlassen. Der Schmuck sei an Sie und Ihre Schwester verteilt worden. Am 15.09.2006 hätten Sie im Beisein Ihrer Geschwister und Ihres Vaters bei der Kreissparkasse ein Formular ausgefüllt. Sodann schilderten Sie die Nachlassangelegenheit nach Ihrem Vater.

Das Formular der Sparkasse ist eine Verfügung über den Nachlass der Erblasserin mit enthaltender Haftungserklärung. Es bezeichnet das Sparkonto der Erblasserin und enthält die Unterschriften der Kinder des Erblassers. Das Formular enthält Alternativangaben. Es wird zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge unterschieden. Die richtige Angabe ist anzukreuzen. Das Formular wurde nicht vollständig ausgefüllt, da keine Alternative ausgewählt wurde .

In dem Schreiben vom 17.07.2007 wurde ebenfalls Ihr Verhältnis zu der Rechtsanwältin Fuchs thematisiert. Sie zeigten an, dass Frau Rechtsanwältin Fuchs Sie nicht mehr vertrete. Sie baten um Akteneinsicht. Dem Schreiben ist eine E-Mail von Frau Fuchs beigelegt. Darin rät Frau Fuchs zu einer Beschwerde durch Ihre Tochter.

Mit Schreiben vom 22.07.07 baten Sie um Überprüfung des Beschlusses des Landgerichts. Ein weiteres Schreiben richteten Sie an den Präsidenten des Landgerichts Trier, das am 18.06.2007 zuzuging. Es ging per Fax am 18.06.2006 beim Landgericht Trier ein. Mit Schreiben an das Landgericht vom 28.06.2007 rügten Sie erneut das Vorgehen des Nachlassgerichts und schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Das Schreiben enthält eine Unterschrift und einen Stempel von einem Herrn Mark Cummings, der die Unterschrift der Mandantin beglaubigte.

Mit E-Mail vom 23.07.2007 wandten Sie sich an den Präsidenten des Landgerichts Trier. Sie baten um Mitteilung bezüglich der Bearbeitung Ihrer Beschwerde und um Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 25.07.2007 beantwortete der Präsident des Landgerichts Trier Ihre Anfrage. Er teilte mit, dass Ihr Schreiben zur Akte gelangt sei. Er teilte mit, dass für das eigentliche Verfahren der zuständige Richter allein entscheidungsbefugt sei, da nach Art. 97 des Grundgesetzes richterliche Unabhängigkeit bestünde.

Mit Verfügung vom 30.07.2007 fragte der Vorsitzende Richter Dr. Fischer bei Frau Rechtsanwältin Fuchs an, ob eine Akteinsicht durch Rechtsanwältin Fuchs gewünscht sei. Die Versendung der Akte oder auch nur der Kopie der Akte in die USA sei aus Rechtsgründen nicht möglich.

Mit E-Mail vom 20.08.2007 an das Gericht untersagten Sie die Übersendung der Akte an Rechtsanwältin Fuchs. Das Vertrauensverhältnis zu Frau Fuchs sei zerstört..

Mit Beschluss vom 03.09.2007 legte das Landgericht die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über Ihre weitere Beschwerde vor. Es führte an, dass Ihr Schreiben vom 17.07.2007 als Antrag zur weiteren Beschwerde im Sinne von § 29 FGG auszulegen sei.

Mit E-Mail vom 20.09.2007 wandten Sie sich an das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien vom Landgericht Trier nicht informiert worden, dass Ihre Beschwerde dem Oberlandesgericht Zweibrücken vorgelegt wurde. Sie seien wegen des Fristablaufs zum 01.10.2007 gezwungen, einen Rechtsanwalt in der Nähe von Zweibrücken zu finden. Sie beauftragten die Kanzlei Kleeberger, die sich mit Schreiben vom 24.09.2007 gegenüber dem Gericht legitimierte. Mit Schreiben vom 27.09.2007 wurde um Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 26.10.2007 gebeten.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 gab die Kanzlei Kleeberger eine Stellungnahme in Ihrem Namen ab. Sie hätten aus Ihrer Sicht alles getan, um den Willen Ihres Vaters umzusetzen. Das handschriftliche Testament sei dem Notar bei der Beurkundung des notariellen Testaments vorgelegt worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, dass das notarielle Testament wirksam sei. Hätte der Notar darauf hingewiesen, dass der Erblasser die Erbschaft ausschlagen müsse, um die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan. Dies gelte umso mehr, als dass der Erblasser der Inhaber des wesentlichen Vermögens der Familie sei.

Mit Beschluss vom 13.11.2007 lehnte das Gericht Ihre weitere Beschwerde ab. Die weitere Beschwerde wurde als zulässig angesehen. Sie wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts habe nämlich im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Das notarielle Testament sei unwirksam, da das gemeinschaftliche Testament eine wechselbezügliche bindende Erbeinsetzung der Kinder der Erblasser normiere.

Das notarielle Testament sei auch nicht durch Ihre Ausschlagungserklärung wirksam geworden. Zwar könne ein wechselbezügliches Testament durch Ausschlagung und Widerruf unwirksam werden, jedoch liege keine wirksame Ausschlagung vor. Ihre Ausschlagungsfrist betrage sechs Monate, da Sie sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nach Ihrem Vater im Ausland befunden hatten. Die Ausschlagung sei aber auch anderen Gründen wirkungslos. Es fehle bereits an der erforderlichen Form der Ausschlagungserklärung. Die Ausschlagung sei nur durch Telefax vom 25.01.2007 gegenüber dem Nachlassgericht erklärt worden. Zudem hätten Sie nicht die Rechtsmacht besessen, nach § 2271 Abs. 2 1. Hs BGB auszuschlagen. Die Vorsorgevollmacht enthalte ein solches Recht nicht. Das Ausschlagungsrecht sei nämlich nicht durch Rechtsgeschäft, also auch nicht durch Vollmacht übertragbar. Auch eine Ausschlagung als Erbin des Erblassers sei unwirksam, da Sie nicht mit Ihren Geschwistern zusammen ausgeschlagen haben.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 zeigte die Rechtsanwältin Fuchs an, dass sie das Mandant nicht mehr fortführen werde.

Am 05.12.2007 erteilte Richterin Butz den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein.

Mit E-Mail vom 29.11.2007 wandten Sie sich an die Kanzlei Kleeberger. Das Oberlandesgericht Zweibrücken erhielt eine Abschrift. Sie forderten Ihre Anwälte auf, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken einzulegen. Zudem erklärten Sie selbst die Beschwerde gegenüber dem Oberlandesgericht. Das Gericht habe nicht den gesamten Sachverhalt gewürdigt. Ihr Vater habe die Erbschaft nach seiner Mutter nicht ausgeschlagen. Sie hätten nur ein Telefax geschickt, dass die erforderliche Form der Ausschlagung nicht eingehalten habe. Die Vollmacht habe Sie nicht dazu befugt, das Erbe nach Ihrer Mutter auszuschlagen. Sie führten § 1945 Abs. 3 BGB an, nach dem Sie als rechtliche Vertreterin Ihres Vaters berechtigt seien, das Erbe Ihrer Mutter auszuschlagen. Weiterhin führten Sie an, dass das Berliner Testament nach dem Tod Ihrer Mutter nur insofern den Schlusserben bekanntgegeben werden durfte, als dass die Erbeinsetzung Ihres

Vaters normiert war. Der Rest hätte abgedeckt werden müssen. Auch dies solle überprüft werden.

Mit Beschluss vom 14.12.2007 wurde Ihre Beschwerde als Gehörsrüge ausgelegt und als unzulässig verworfen, da Sie entgegen § 29a Abs. 2 S. 5, § 29 Abs. 1 S.2 FGg nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei.

Mit Schreiben vom 23.12.2007 wandten Sie sich an Richter Kratz beim Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie rügten die Ausübung des Mandats durch Ihren Rechtsanwalt Seliger. Hierzu führten Sie weiter an, dass das notarielle Testament nach Ansicht des Rechtsanwalts Seliger keine Wirksamkeit erlangen könne. Herr Seliger habe nicht nach Erhalt der Beschwerde auf Ihre Bitte reagiert. Auf Grundlage Ihrer notariellen Vollmacht hätten Sie wirksam das Erbe Ihrer Mutter für Ihren Vater ausgeschlagen.

Weiterhin ist ein Schreiben des Kollegen Seliger vom 18.12.2007 in der Akte enthalten, in dem dieser mitteilt, dass nunmehr der Erbschein erteilt worden sei. Er teilt weiterhin mit, dass es unerheblich sei, dass Sie eine Generalvollmacht hätten. Das Schreiben ist an Sie adressiert.

Mit einer E-Mail vom 02.01.2008 wandten Sie sich erneut an das Oberlandesgericht. Der E-Mail war eine E-Mail an Ihren Anwalt Herrn Seliger beigefügt. Sie erfragten das weitere Vorgehen durch Rechtsanwalt Seliger. Sie beauftragten Herr Seliger eine sofortige Anhörung zu beantragen. Mit E-Mail vom 14.01.2008 fragten Sie beim Oberlandesgericht Zweibrücken nach, ob Ihr Rechtsanwalt etwas in der Sache veranlasst habe.

Mit E-Mail vom 24.01.2008 wandten Sie sich an den Direktor des Amtsgerichts Bitburg. Sie beantragten Akteneinsicht. Weiterhin baten Sie um Information über die Erbscheinserteilung und eine Grundbuchänderung. Mit Schreiben vom 29.01.2008 beantwortete der Direktor des Amtsgerichts Bitburg Ihre E-Mail. Er führte aus, dass die Rechtsfrage erschöpfend behandelt sei. Akteneinsicht stünde nur Rechtsanwälten zu.

Die Beiakte enthält das handschriftliche Testament der Erblasser sowie das notariell beurkundete Testament Ihres Vaters.

## **B. Rechtslage**

## I Einleitung

Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalt versuchen wir nunmehr im Folgenden kurz die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zu beantworten.

Einführend ist festzuhalten, das Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Der deutsche Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach Ausschöpfung der Rechtsmittel Rechtsfrieden herrscht, so dass eine weitere gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Dies gilt selbst dann, wenn die angegriffene Entscheidung falsch ist.

Der Wille Ihres Vaters lässt sich ggf. durch Ihre Tochter durchsetzen. Dazu muss vorgetragen werden, dass das Testament von 1988 nicht wechselbezüglich ist. Dazu später mehr.

## II. Rechtsprüfung

Die Entscheidungen der Gerichte sind im Ergebnis zumindest vertretbar. Im Wesentlichen sind sie zutreffend. Die von den Gerichten angeführte Norm des § 2269 BGB beinhaltet eine gesetzliche Auslegungsregel. Die gesetzliche Vermutung wird erst herangezogen, wenn durch Anwendung aller anerkannten Auslegungsmethoden keine klare Regelung des Willens Ihrer Eltern in dem gemeinschaftlichen Testament erforscht werden kann. Hierzu später mehr.

Es zu prüfen, ob dem notariellen Testament des Erblassers vom 02.10.2006 Wirksamkeit verschafft werden kann. Hierzu ist zuerst zu klären, ob das Gericht materiell richtig entschieden hat.

Das Testament der Erblasser vom 17.09.1988 ist bindend und wirksam, wenn es wirksam errichtet wurde, wechselbezüglich ist und nicht aufgehoben wurde.

### 1. Wechselbezügliches Testament

Das Testament von 1988 müsste wechselbezüglich sein. Das Gericht führt an, dass das Testament wechselbezüglich sei. Es merkt an, dass die Erblasser das Testament gefertigt

hätten, weil auch der jeweils andere Erblasser so verfügt hätte. Zusätzlich wird § 2269 Abs. 1 BGB angewendet, wonach im Zweifel ein wechselbezügliches Testament vorliegt. Jedoch ist das Testament zuerst auszulegen, da § 2269 BGB sonst nicht anwendbar ist.

Das Testament der Erblasser enthält keine ausdrückliche Regelung, ob die enthaltenen Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Auch Indizien für oder gegen die Wechselbezüglichkeit sind im Testament nicht enthalten. Daher ist das Testament ergänzend auszulegen. Hierzu sind auch Anhaltspunkte außerhalb des Testaments heranzuziehen. Sie teilten mit, dass der Erblasser Eigentümer des wesentlichen Nachlassgutes, nämlich des Hauses gewesen sei. Ihre Mutter habe so gut wie keine Vermögensgegenstände hinterlassen. Weiterhin teilten Sie mit, dass Ihre Eltern übereinstimmend Ihre Tochter nach dem Tod des Zweitversterbenden haben begünstigen wollen.

Der bisherige Vortrag und Beweisantritt dürfte nicht ausreichen, um zu beweisen, dass die Erblasser kein bindendes Testament verfassen wollten.

Als Beweismittel können ggf Zeugenaussagen herangezogen werden.

Gegenwärtig ist naheliegend, dass die Erblasser nicht wussten, dass die Verfügungen wechselbezüglich und bindend sind. Daher ist zu prüfen, was die Erblasser gewollt hätten, wenn Ihnen die Bindungswirkung des Testaments bekannt gewesen wäre. Dazu muss weiter vorgetragen werden.

Festzuhalten ist, dass die Auslegungsregel nach § 2269 Abs. 1 BGB erst dann heranzuziehen ist, wenn alle anderen Auslegungsmethoden versagen. Bleibt es bei dem vorliegenden Sachvortrag, so ist die Anwendung des § 2269 BGB durch das Gericht zumindest vertretbar.

## 2. Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Eine Anfechtung des Testaments von 1988 nach § 2281 BGB kommt nicht in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten irrtümlich nicht bedacht haben. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge der Erblasser, die zu Miterben eingesetzt wurden. Ihre Tochter ist keine Pflichtteilsberechtigte der Erblasser. Sie ist nur gesetzliche Erbin und damit Pflichtteilsberechtigten der Erblasser, wenn Sie vor dem Erbfall der Erblasser verstorben wären.

### 3. Anfechtung wegen Irrtums über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

Eine Anfechtung nach § 2281 i.V.m. § 2078 i.V.m. § 2285 BGB könnte möglich sein. Ein Anfechtungsgrund musste vorliegen. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn der Erblasser einem beachtlichen Irrtum nach § 2078 Abs. 1 BGB unterlag. Vorliegend irrte der Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments. Fraglich ist, ob der Irrtum einen anerkannten Anfechtungsgrund darstellt. Dies ist umstritten. Der Irrtum über die Bindungswirkung eines Erbvertrages wird teilweise als Anfechtungsgrund anerkannt (OLG Frankfurt a. M. zum Aktenzeichen 20 W 606/94; NJWE-FER 97, Heft 10).

Weiterhin muss eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlassgericht nach § 2081 BGB abgegeben werden. Die Anfechtung ist durch Ihre Tochter nach § 2285 i.V.m. § 2080 Abs. 1 BGB zu erklären, da nur Ihre Tochter durch die Anfechtung begünstigt würde.

Die Anfechtung muss fristgemäß erklärt werden. Nach § 2283 Abs. 1, 2 BGB ist die Anfechtung binnen Jahresfrist nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erklären. Lief die Anfechtungsfrist schon beim Erblasser, so kann die Frist nach § 2285 BGB durch Versterben des Erblassers nicht verlängert werden. Nach dem OLG Frankfurt a.M. a.a.O. beginnt die Frist, wenn der Erblasser erkennt, dass der Erbvertrag (hier gemeinschaftliches Testament) nur gemeinsam aufgehoben oder geändert werden kann. Diese Erkenntnis könnte Ihr Vater durch die Belehrung des beurkundenden Notars am 02.10.2006 erlangt haben. In dem notariellen Testament erklärte Ihr Vater, dass es keine die Erbeinsetzung ändernde letztwillige Verfügung gebe.

In Ihren Schriftsätzen an das Gericht führten Sie mehrfach an, dass Sie Ihren Vater bei der notariellen Beurkundung begleitet hätten. Im Zuge des Hinweises des Notars übergaben Sie dem Notar eine Kopie des Testaments von 1988 und teilten diesem mit, dass das Gericht das Original des Testaments zur Akte genommen habe. Der Notar nahm das Testament kurz in die Hand und nahm sodann die Hinweisbelehrung in das Testament Ihres Vaters auf. Ihr Vater sagte sodann: „Dann ist ja alles in Ordnung.“ Hiergegen wandte sich der Notar nicht.

Aus der vorliegenden Schilderung ergibt sich, dass bei Ihrem Vater zwar Anlass zur Prüfung der Bindungswirkung des Testaments von 1988 gegeben wurde. Der Notar prüfte jedoch das Testament überschlägig und erweckte bei Ihrem Vater den Eindruck, dass es nicht bindend sei. Die Frist zur Anfechtung des Testaments lief zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vater noch nicht.

Daher ist zu prüfen, ab wann Ihre Tochter Kenntnis des Irrtum des Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments erlangte.

Der Erbscheinantrag Ihrer Schwester wurde mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser begründet, weshalb das notarielle Testament des Erblassers unwirksam sei. Der Erbscheinsantrag wurde Ihrer Tochter durch das Gericht bekanntgegeben. Ihre Tochter hätte ab Bekanntgabe des Erbscheinsantrags den Irrtum des Erblassers kennen können, aber nicht zwingend kennen müssen.

Ein Gericht, dass die Anfechtung prüfen würde, könnte diesen Zeitpunkt als die Anfechtungsfrist in Gang setzendes Ereignis bewerten.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.02.07 durch Rechtsanwältin Fuchs lassen Sie den Irrtum des Erblassers über die Bindungswirkung thematisieren. Es ist naheliegend, dass Sie sich hierzu mit Ihrer Tochter abgestimmt haben, sodass Ihrer Tochter der Irrtum des Erblassers bekannt wurde.

Spätestens mit Zugang des Vorbescheids des Erbscheins mit gerichtlicher Verfügung vom 08.03.2007 wurde Ihrer Tochter der Irrtum Ihres Vaters über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments bekannt.

Wird davon ausgegangen, dass der Vorbescheid spätestens am 30.03.07 Ihrer Tochter zuzuging, so lief die einjährige Anfechtungsfrist nach § 2283 BGB spätestens am 30.03.2008 ab.

Ihre Tochter kann die Verfügung des Erblassers im wechselbezüglichen Testament von 1988 nicht mehr anfechten.

#### 4. Ausschlagung der Erbschaft Ihrer Mutter

##### a. Ausschlagungserklärung

Das gemeinschaftliche Testament der Erblasser könnte durch Ausschlagung der Erbschaft nach dem Tod Ihrer Mutter unwirksam geworden sein, so dass das notarielle Testament vom 02.10.2006 Ihres Vaters wirksam ist.

Die Ausschlagung ist nach den §§ 1942 ff. BGB die Erklärung, die Erbschaft nach der Erblasserin nicht anzunehmen. Die Ausschlagung kann durch den/die Erben der Erblasserin erklärt werden. Die Ausschlagung ist nach § 1945 BGB formbedürftig und nach § 1944 BGB fristgebunden.

#### b) Ausschlagungserklärung des Erblassers

Der Erblasser erklärte die Ausschlagung nicht. Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder notariell beglaubigt werden (§ 1945 BGB). Der Wille des Erben die Erbschaft nicht antreten zu wollen, muss eindeutig sein. Der Erblasser hat nach dem Tod der Erblasserin ein notarielles Testament verfasst. Dieses enthält keine Ausschlagungserklärung, sondern nur den Willen, abweichend vom notariellen Testament verfügen zu wollen.

Zudem hat der Erblasser die Gelder und den Schmuck der Erblasserin an seine Kinder verschenkt und sich damit als Erbe generiert. Nur der Erbe kann über die Nachlassgegenstände verfügen. Somit hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin konkludent angenommen. Nach § 1943 BGB ist die Ausschlagung ausgeschlossen, wenn die Erbschaft angenommen wurde. Daher hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin nicht ausgeschlagen.

Des Weiteren müsste die Verfügung Ihres Vaters nach § 2271 Abs. 2 BGB widerrufen werden. Das notarielle Testament enthält keine ausdrückliche Widerrufserklärung. Ihr Vater ging auch nicht von einem Widerruf aus. Er ging davon aus, dass das neue Testament das gemeinschaftliche Testament aufhebt. Das notarielle Testament ist auszulegen. Daher ist zu prüfen, welchen Willen der Erblasser hatte. Hätte der Erblasser gewusst, dass er das gemeinschaftliche Testament widerrufen muss, so hätte er eine solche Erklärung abgegeben. Nur so kann nämlich sein notarielles Testament wirksam werden.

Zwar hat der Erblasser seine Verfügung im gemeinschaftlichen Testament widerrufen. Dieser Widerruf war jedoch wirkungslos, da er seine Erbschaft nach seiner Frau nicht ausgeschlagen hat.

#### c) Ausschlagungserklärung der Erben des Erblassers

Sie könnten ein Recht zur Ausschlagung haben, da Sie (Mit) Erbin der Erblassers sind.

Sie selbst erklärten mehrfach die Ausschlagung der Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater. Die Ausschlagung erklärten Sie nach dem Tod des Erblassers. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin als Erbin des Erblassers könnte nur bestehen, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht bis zu seinem Tod hatte. Sollte das Gericht wider Erwarten die Handlungen des Erblassers nicht als Annahme der Erbschaft werten, so könnte eine Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin aus Ihrer Rechtstellung als Erbin möglich sein.

Die Ausschlagungserklärung als Erbin wurde nach § 1944 Abs. 1 BGB fristgerecht erklärt. Zwar beträgt die Ausschlagungsfrist grundsätzlich sechs Wochen. Da Sie zur Zeit des Erbfalls nach Ihrem Vater sich im Ausland befanden, betrug die Frist sechs Monate ab dem Tod Ihres Vaters. Die Ausschlagungsfrist als Erbin endete somit für Sie am 24.04.2007.

Da die Ausschlagung durch alle Erben des Erblassers erklärt werden muss und Ihre Geschwister diese Erklärung nicht abgegeben haben, ist eine Ausschlagung aus Ihrer Rechtstellung als Erbin des Erblassers nicht möglich.

Im Übrigen wurde auch die Ausschlagung nicht in der richtigen Form i. S. v. § 1945 BGB erklärt. Danach ist die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift bzw. durch Zusendung einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungsurkunde zu erklären. Die Ausschlagung muss in der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB in der richtigen Form erklärt werden. Innerhalb der oben genannten Frist gaben Sie weder eine Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht ab, noch übersandten Sie eine öffentlich beglaubigte Ausschlagungserklärung. Die späteren Erklärungen durch den amerikanischen Notar vermochten die fehlerhafte Form nicht mehr zu heilen.

#### d. Ausschlagungserklärung als Bevollmächtigte

Weiterhin ist eine Ausschlagung aus abgeleitetem Recht denkbar. Dies gilt nur, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht nicht nach § 1943 BGB verloren hat. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Ausschlagung als Bevollmächtigte bedarf einer wirksamen Vollmacht.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie der Formvorschrift des damit vorzunehmenden Rechtsgeschäfts folgt. Dies soll den Vollmachtgeber vor der Übergehung der Formvorschriften schützen. Die Formvorschriften sollen den Adressaten vor den Konsequenzen des jeweiligen Rechtsgeschäfts warnen. Dies ergibt sich auch aus § 1945 Abs. 3 BGB.

Ihr Vater stellte Ihnen eine unbeschränkte notariell beurkundete Generalvollmacht aus.

Die Form zur Erteilung der Vollmacht wurde eingehalten.

Die Ausschlagung darf kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein, d.h. eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten muss möglich sein.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Ausschlagung ist nach § 1945 Abs. 3 BGB grundsätzlich zulässig. Auch eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn anzunehmen ist,

dass der Vollmachtgeber dieses Recht (Ausschlagungsrecht) mit übertragen wollte (Otte in Staudinger § 1945 Rn. 12).

Fraglich ist, ob die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB eingehalten wurde. Da sich das Ausschlagungsrecht vorliegend unmittelbar vom Erblasser ableitet, betrug die Ausschlagungsfrist nach § 1944 Abs. 1 BGB sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Der Tod des Erblassers verlängerte die Ausschlagungsfrist für die Ausschlagung auf Grund der Vollmacht nicht. Ihre Mutter verstarb am 16.08.2006. Die Ausschlagungsfrist endete damit grundsätzlich am 27.09.2006. Vorliegend kannte der Erblasser zwar das gemeinschaftliche Testament. Er glaubte jedoch, das gemeinschaftliche Testament verloren zu haben. Er glaubte daher gesetzlicher Erbe zu sein. Mit Auffinden des gemeinschaftlichen Testaments lief die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs 1 BGB. Ab diesem Zeitpunkt wusste der Erblasser, dass er gewillkürter Erbe der Erblasserin war. Ihre Ausschlagungserklärung mit dem Schreiben vom 27.01.2007 war daher verfristet und somit wirkungslos. Zudem wurde die Formpflicht der Ausschlagungserklärung nach § 1945 BGB nicht befolgt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aus keinem Rechtsgrund eine wirksame Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin erklärt wurde.

.

#### 5. Hilfsüberlegungen

Wie oben dargestellt, ist Ihr Rechtsweg erschöpft. Auch Ihre Argumente waren nicht zielführend. Ausschlagung und Anfechtung sind nicht - mehr - möglich.

Nur das Abstellen auf ein nicht wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament bietet eine geringe Chance. Diese Chance kann nur durch ein zulässiges Rechtsmittel verwirklicht werden.

##### a. Ihr Rechtsweg

Der Rechtsweg für Sie ist ausgeschöpft. Mit der weiteren Beschwerde nach § 2729 FGG haben Sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft, die im Erbscheinsverfahren vorgesehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung des Gerichts falsch ist. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber nach Erschöpfung des Rechtswegs Rechtsklarheit und Rechtsfrieden schaffen wollte. Der Rechtsverkehr muss sich auf die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung verlassen können

Sie rügen mehrfach, dass Sie nicht angehört wurden. Das Anhörungsrecht ist verfassungsrechtlich normiert. Das Gehörsrecht beinhaltet das Recht zum Tatsachen- und

zum Rechtsvortrag. Ob das Anhörungsrecht mündlich oder schriftlich ausgeübt wird, ist irrelevant. Mit dem Tatsachen- und Rechtsvortrag muss sich das Gericht auseinandersetzen. Es mag sein, dass sie das erste Informationsschreiben nicht erhalten haben. Danach wurden Ihnen alle Schreiben zugesandt. Sie äußerten sich in allen Instanzen. Die Gerichte überprüften Ihre Rechtsansichten und Ihren Tatsachenvortrag, würdigten ihn und entschieden darüber. Ihr Gehörsrecht wurde nicht verletzt.

#### b. Rechtsweg Ihrer Tochter

Der Rechtsweg steht Ihrer Tochter offen. Sie hat nämlich keine eigenständige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 27 bis § 29 FGG eingelegt. Die weitere Beschwerde kann nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 22 FGG fristfrei eingelegt werden. Sie muss nach § 29 Abs 1 FGG durch einen Anwalt eingelegt werden.

Ihre Tochter ist durch die Entscheidung des Landgerichts beschwert, da ihr Erbrecht verneint wurde. Die weitere Beschwerde wäre daher zulässig. Begründet ist sie, wenn der Erblasser abweichend vom gemeinschaftlichen Testament wirksam testiert hat. Dies ist der Fall, wenn das gemeinschaftliche Testament nicht wechselbezüglich ist. Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen. Teilt das Beschwerdegericht diese Ansicht, so verweist es die Sache an das Nachlassgericht zurück.

#### 6. Erbscheinserteilung durch Richterin Butz

Soweit Sie rügen, dass der Vorbescheid und der Erbschein von der gleichen Richterin ausgefertigt wurde, ist dies zutreffend. Wie oben ausgeführt, ist das Oberlandesgericht nur befugt, die Sache rechtlich zu überprüfen. Nach ablehnendem Beschluss Ihrer weiteren Beschwerde durch das OLG musste das Amtsgericht Bitburg den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein ausfertigen.

#### 7. Schadensersatzanspruch

Es könnte ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar Hildesheim bestehen. Dieser hat nämlich das gemeinschaftliche Testament der Erblasser erhalten und trotzdem die Erklärung des Erblassers aufgenommen, dass keine das notarielle Testament hindernden Verfügungen vorliegen.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist ein Schaden.

Sie selbst können keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, da Ihnen kein Schaden entstanden ist. Vielmehr wurden Sie durch das Geschehen materiell begünstigt, da Ihnen eine höhere Erbquote verblieb.

Ihre Tochter könnte gegen den Notar Hildesheim einen Schadensersatzanspruch haben. Nach § 19 Abs. 1 Bundesnotarordnung hat der Notar den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass er eine Amtspflicht gegenüber einem anderen verletzt. Eine Amtspflicht gegenüber Ihrer Tochter besteht nicht. Der Notar stand nämlich in keiner Rechtsbeziehung zu Ihrer Tochter.

Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 Bundesnotarordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz. Danach ist der Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden ist. Der Notar hat nach § 17 Beurkundungsgesetz den Willen des Erblassers und den Sachverhalt zu ermitteln und den Erblasser über die Konsequenzen zu belehren.

Ihr Vater wollte Ihre Tochter als Miterbin einsetzen. Er legte das gemeinschaftliche Testament vor. Der Notar hätte die Wechselbezüglichkeit des Testaments erkennen müssen. Er hätte dem Erblasser auf die Ausschlagungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Dies hat er unterlassen. Vielmehr hat er das notarielle Testament beurkundet und den Erblasser erklären lassen, dass keine die Wirksamkeit dieses Testaments hindernde letztwillige Verfügung vorliegt. Damit hat er seine Pflichten verletzt. Dies bestätigt auch das OLG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 02.09.2004 zum Aktenzeichen 11 U 48/03 in einem ähnlichen Fall.

Daher konnte der Erblasser das Erbe nach Ihrer Mutter nicht ausschlagen und Ihre Tochter nicht wirksam zur Miterbin bestimmen. Ihrer Tochter ist daraus ein Schaden in Höhe  $\frac{1}{4}$  der Erbmasse nach Ihren Vater entstanden.

Die Klage auf Schadensersatz wäre begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durch Ihre Tochter bewiesen werden.

Problematisch ist, dass Sie in dem notariellen Testament nicht benannt sind. Der Notar könnte Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung und die Übergabe des wechselbezüglichen Testaments leugnen. Er könnte ferner bestreiten, dass der Erblasser selbst bei Kenntnis die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen hätte. Für diese Argumentation spricht der Gesundheitszustand Ihres Vaters. Sie tragen selbst vor, dass er unter anderem wegen seinem Gesundheitszustandes nicht mehr ausschlagen konnte. Dann hätten Sie aber damals mit der Vollmacht ausschlagen können. Zudem hätte die Ausschlagung im Anschluss an die Belehrung durch den Notar vor Ort stattfinden können. Ein weiterer Aufwand wäre dadurch mit Ausnahme der Notargebühren nicht entstanden.

Letztlich könnte der Notar sich auf die Nichtausschöpfung des Rechtsweges berufen. Der Geschädigte hat nämlich eine Schadensminderungspflicht und muss zuerst versuchen den Schaden anderweitig zu beseitigen. Trotz geringer Erfolgsaussichten in der Hauptsache sollte Ihre Tochter daher die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen und dem Notar den Streit verkünden. Durch die Streitverkündung muss die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht nochmals in dem Schadensersatzprozess bewiesen werden.

#### 8. Zwangsversteigerung

Soweit die Beschlüsse der Gerichte in der Nachlasssache aufrechterhalten bleiben, kann die Zwangsversteigerung des Hauses nicht verhindert werden. Gründe für die Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens liegen nicht vor. Sollten Sie bzw. Ihre Tochter sich nicht entschließen die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einzulegen, so sollten Sie Kontakt mit Ihren Geschwistern aufnehmen und das Haus freihändig verkaufen, da dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit ein höherer Erlös erzielbar ist.

#### C. Handlungsempfehlung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Ihre Tochter könnte jedoch eine weitere Beschwerde zum OLG erheben. Die Erfolgsaussichten sind als gering einzuschätzen. Es ist vorzutragen, dass die Erblasser kein bindendes Testament wünschten. Dies könnte ggf durch Ihre Zeugenaussage bewiesen werden.

Erfolgversprechender ist eine Schadensersatzklage gegen den Notar Hildesheim. Sie haben vorgetragen, dass Sie bei der Beurkundung dabei gewesen seien. Sie haben auch vorgetragen, dass dem Notar das Testament von 1988 bekannt gewesen sei. Der Notar hat daher unserer Ansicht nach seine Amtspflicht verletzt und Ihrer Tochter ein Schaden zugefügt.

Sollte Ihre Tochter die weitere Beschwerde nicht einlegen, so sollte das Haus freihändig veräußert werden. Wir sind gerne bereit, Sie bei dieser Sache zu unterstützen.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

**From:** Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

**To:** raihmc@aol.com

**Subject:** Erbsache

**Date:** Thu, Jul 10, 2008 3:23 am

**Attachments:** Schreiben\_an\_Mandantin\_(69774).doc (79K), Amtsgericht\_Bitburg\_Fristverlängerung\_(69768).doc (79K)

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Anliegend übersenden wir Ihnen unsere Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Per E-Mail: raihmc@aol.com**

Frau  
Inge Hubo McDermaid  
4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA

**Hamburg, den 7. Oktober 2009**

681/08BU Bu/sa  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

## Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen unseren erneuten Fristverlängerungsantrag. Wir werden umgehend unsere Stellungnahme hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Akte mitteilen, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

## S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmut Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken 8), 9)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)  
Friederike Kaehler  
Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

## S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)  
Detlef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 10)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Getschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar  
Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto:** HypoVereinsbank  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

**Vorab per FAX: 06561 913199**

Amtsgericht Bitburg  
Gerichtsstr. 2/4  
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009  
681/08BU Bu/sa  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

**10 K 52/08**

**In der Zwangsversteigerungssache  
Franz-Josef Hubo u. a. ./ Inge H. McDermaid**

wird gebeten, die Frist zur Begründung des Antrages um drei  
Wochen, mithin bis zum

**31.07.2008**

zu verlängern.

**Begründung:**

Die Akte der Parallelsache „Nachlassangelegenheit nach Herrn Michel Hubo“ wurde uns zugesandt. Die Akte musste intensiv geprüft und konnte noch nicht abschließend mit der Mandantin besprochen werden. Da ggf. die Tochter unserer Mandantin einbezogen werden muss, um eine weitere Beschwerde am Oberlandesgericht einzulegen, ist eine umfängliche Korrespondenz mit unserer Mandantin und deren Tochter notwendig. Beide sind in den USA ansässig. Sollte unsere Mandantschaft das weitere Rechtsmittel nicht

**S·E·S HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmut Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken 8), 9)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfelder LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)  
Friederike Kaehler  
Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

**S·E·S BERLIN**

Dietger Feder, Notar 1)  
Detlef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 10)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Getschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar  
Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto:** HypoVereinsbank  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

einlegen wollen, so werden wir unserer Mandantschaft raten, dass Haus freihändig zusammen mit den Antragstellern zu veräußern. Das Zwangsversteigerungsverfahren wäre dann hinfällig. Wir bitten daher um Gewährung der Fristverlängerung.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -